



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 13. Mai 1963

Nr. 19

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	549	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 4. 63 bis 30. 4. 1963	549	
Der Hessische Minister des Innern		
Überwachung des Verkehrs mit Sportmotorbooten und Sport- segelbooten auf den Bundeswasserstraßen	550	
Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch Kanada Wohnungsbauprogramm 1963; Darlehen für junge Ehepaare	550	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Fernsprechananschluß des Finanzamtes Dillenburg	550	
Fernsprechananschluß des Katasteramtes Dillenburg	551	
Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT); hier: Vierter Ände- rungstarifvertrag vom 14. März 1963	551	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Gießen nach dem Gaswerk der Stadtwerke Marburg	553	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesund- heitswesen		
Musterdienstordnung für dienstordnungsmäßige Krankenkassen- Angestellte und Richtlinien für die Aufstellung des Stellen- planes	553	
Hessen-Jugendplan; hier: 6. Jahresförderungsplan Rj. 1963	554	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Körgegebühren	555	
Flurbereinigung Leihgestern, Krs. Gießen	555	
Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung des Hessischen Forstamts Eberstadt	556	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	556	
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	557	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Ver- kehr	558	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohl- fahrt und Gesundheitswesen	558	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Befreiung der Gemeinde Großenritte, Landkreis Kassel, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957	559	
Buchbesprechungen	559	
Öffentlicher Anzeiger	560	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienver- kehren von Weidenau nach Neuhoof und Reichlos	565	
von Eiterhagen nach Kassel-Bettenhausen	565	
von Homberg über Mosheim—Ostheim—Dickershausen nach Homberg	566	
von Raboldshausen nach Fritzlar	566	
von Leibolz nach Bad Hersfeld	566	

159

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten
Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. August 1962 spreche ich Herrn Heinz-Peter Klein, Berufsschuldirektor in Schrobenuhausen (Bayern) Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 18. 3. 1963
Der Hessische Ministerpräsident — 14c
St.Anz. 19/1963, S. 549

160

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 12. 4. 63—30. 4. 1963**

	Preis DM
Statistische Berichte	
* C II 1 — m 4/63 Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grün- land in Hessen Anfang April 1963	—,50
C IV 3 — m 3/63 Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im März 1963	—,50
E I — F I/S — m 3/63 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen	1,—

* E I 1 — m 2/63 Die Industrie in Hessen im Februar 1963	1,—
E I 2 — m 2/63 Die industrielle Produktion in Hessen	—,50
F 0/GZ 1961 — 3 Die Wohngebäude nach der Ausstattung mit WC und Bad	—,50
* F II 1 — m 2/63 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen	—,50
G I 1 — m 3/63 Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im März 1963	—,50
H I 1 — m 2/63 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1963	—,50
L II 1 — m 3/63 Landes- und Bundessteuern im März 1963 in Hes- sen	—,50

Wiesbaden, 26. 4. 1963

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2c1—Az.: 77a 241/63
St.Anz. 19/1963, S. 549

461

Der Hessische Minister des Innern

An alle Dienststellen der Hessischen Wasserschutzpolizei
Überwachung des Verkehrs mit Sportmotorbooten und Sportsegelbooten auf den Bundeswasserstraßen.

Auf Grund der Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben zwischen der Bundesregierung und dem Land Hessen vom 14. 12. 54/20. 5. 1955 (GVBl. 1955 S. 37) bestimme ich zur Überwachung der Vorschrift, daß jedes Fahrzeug einen zu seiner Führung geeigneten Fahrzeugführer haben muß (§ 2 BSchStro, § 2 RheinSchPolVO) folgendes:

1. Führer von Sportmotorbooten und Sportsegelbooten mit einer Wasserverdrängung von weniger als 15 t, die ihr Fahrzeug nicht sicher führen oder offenkundig die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften nicht beherrschen, sind von den Beamten der Wasserschutzpolizei anzuhalten und auf ihre Befähigung zu überprüfen (§ 1 HPolG).

Hierunter fallen auch Führer von Ruder-, Paddel- und Faltbooten mit Hilfsmotor, nicht jedoch Führer dieser Boote mit Treibsegel.

2. Die Befähigung ist nicht weiter zu überprüfen, wenn der Bootsführer entweder ein Befähigungszeugnis für Fahrzeuge nach der RheinSchPatentVO, der BSchPatentVO, der DonauSchPatentVO, der Schiffsbesetzungsordnung (Gruppe A oder B) oder den für den Bodensee erlassenen Vorschriften oder ein Zeugnis als Sportsee- oder Sporthochseeschiffer oder

den Führerschein des Deutschen Motoryachtverbandes e.V., des Deutschen Segler-Verbandes e. V., des Deutschen Ruderverbandes e. V., des Deutschen Kanu-Verbandes e. V., des Deutschen Wasserski-Verbandes e. V. oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder einen schriftlichen Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zum Erwerb eines dieser Führerscheine besitzt.

Gegebenenfalls ist der Behörde, die das Befähigungszeugnis ausgestellt oder dem Verband, der den Führerschein erteilt hat, von dem Anlaß des polizeilichen Einschreitens Mitteilung zu machen. Die weiteren polizeilichen Maßnahmen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

3. Die Überprüfung des Bootsführers, bei dem die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht vorliegen, hat sich auf seine körperliche Geeignetheit und seine Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung des Bootes zu erstrecken. Sie ist ohne unzumutbaren Aufwand für den Betroffenen vorzunehmen.

Zur körperlichen Eignung zählt auch außer dem Mindestalter von 16 Jahren bei Führung eines Fahrzeugs mit eigener Triebkraft (§ 18 RheinSchPolVO, § 18 BSchStro) ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen.

Die Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten erstreckt sich auf die Kenntnis der einschlägigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, die örtlichen Fahrwasserhältnisse, das Steuern, Verankern und Festmachen des Bootes und die Motorbedienung bzw. Segelführung.

4. Ist der Betroffene offensichtlich nicht zur Führung des Fahrzeugs geeignet, so ist ihm diese zu untersagen, wenn es im Einzelfall zur Verhütung einer Gefährdung des Fahrzeugverkehrs erforderlich ist (§ 6 HPolG). Die Verfügung ist aktenkundig zu machen.

Das Verbot ist wieder aufzuheben, wenn der Betroffene in einer erneuten Überprüfung nachweist, daß er sich die

fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat oder wenn er eines der in Nr. 2 aufgeführten Befähigungszeugnisse oder Bescheinigungen vorlegt.

5. Für die vorgenannten Überprüfungen des Bootsführers werden keine Gebühren erhoben, da sie als polizeiliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden (§ 2 HessVerwGebG).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 25. 4. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III k 1 — 66 g 02

StAnz. 19/1963, S. 550

462

Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch Kanada

Die kanadische Regierung hat den Sichtvermerkszwang für deutsche Touristen, die sich nicht länger als 3 Monate in Kanada aufhalten wollen, mit Wirkung vom 1. April 1963 aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 4. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 19/1963, S. 550

463

Wohnungsbauprogramm 1963;
Darlehen für junge Ehepaare

In den Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare vom 8. Dezember 1961 (StAnz. S. 1482) ist festgelegt, daß die Sondermittel verwendet werden sollen

a) als teilweiser Ersatz für fehlendes Eigenkapital zum Bau von Familienheimen oder Eigentumswohnungen
b) als Ersatz von Finanzierungsbeiträgen zur Erlangung einer Mietwohnung.

Wie ich festgestellt habe, sind in einer Reihe von Fällen bei der Förderung von Familienheimen die Sondermittel für junge Ehepaare nicht in dem unter a) genannten Sinne verwendet worden. Es handelt sich hier um Anträge, bei denen im Finanzierungsplan außer den Sondermitteln für junge Ehepaare überhaupt keine Fremdmittel vorgesehen waren. In diesen Fällen wäre die Finanzierung des Bauvorhabens unter Heranziehung von Kapitalmarktmitteln ohne weiteres möglich gewesen, ohne daß die Sondermittel hätten in Anspruch genommen werden müssen.

Ich bitte deshalb darauf zu achten, daß Bauherren von Familienheimen bei der Verteilung der Sondermittel nicht berücksichtigt werden, die über ein so großes Eigenkapital verfügen, daß sie außer den Sondermitteln weitere Fremdmittel nicht in Anspruch nehmen wollen. Bei der Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen sind solche Bauherren zu berücksichtigen, die ohne Gewährung der Sondermittel für junge Ehepaare auch hinsichtlich der entstehenden Belastungen nicht in der Lage wären, ihr Bauvorhaben durchzuführen.

Wiesbaden, 27. 4. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Ve — 62 c 44/37 — 208/63

StAnz. 19/1963, S. 550

464

Der Hessische Minister der Finanzen

Fernsprechananschluß des Finanzamtes Dillenburg

Dem Finanzamt Dillenburg ist die Fernsprechnummer 5021 neu zugeteilt worden.

Wiesbaden, 22. 4. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

O 4514 B — 139 — I/31

StAnz. 19/1963, S. 550

465

Fernsprechananschluß des Katasteramts Dillenburg

Dem Katasteramt Dillenburg ist durch die Deutsche Bundespost die Rufnummer 5335 neu zugeteilt worden.

Im Verzeichnis der Katasterämter (StAnz. 1963 S. 252) ändert sich Abschnitt C Ziff. 4 entsprechend.

Wiesbaden, 23. 4. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 161 — I/32

StAnz. 19/1963, S. 551

466

Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT);

hier: Vierter Änderungstarifvertrag vom 14. März 1963

Bezug: Einführungserlaß zum BAT vom 21. April 1961 (StAnz. S. 498) in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungserlasse vom 10. November 1961 (StAnz. S. 1372), 12. Dezember 1961 (StAnz. S. 1500), 27. April 1962 (StAnz. S. 682), 9. Mai 1962 (StAnz. S. 707) und 6. November 1962 (StAnz. S. 1571)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 14. März 1963 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Vierten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vereinbart. Der mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft getretene Tarifvertrag wird nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vollzug veröffentlicht.

Zum Vollzug des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I. Allgemeines

Am 1. Januar 1963 ist das Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält in den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 unabdingbare Vorschriften, die also auch durch Tarifvertrag nicht abgedungen werden können. Vgl. hierzu § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes. Diese Rechtslage machte eine Änderung verschiedener Vorschriften des Abschnitts XI des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) erforderlich. Gleichzeitig ergab sich die Notwendigkeit, Übergangsvorschriften zu schaffen, da mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1963 das bisherige Urlaubsjahr 1962/63 bereits am 31. Dezember 1962 und nicht, wie in § 47 Abs. 1 Satz 2 BAT vorgeschrieben, erst am 31. März 1963 geendet hat.

Um der am 1. Januar 1963 eingetretenen Rechtslage Rechnung zu tragen, haben die am BAT beteiligten Tarifvertragsparteien den Vierten Tarifvertrag zur Änderung des BAT am 14. März 1963 vereinbart und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt.

Eine weitere für die Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe bedeutsame Rechtsfolge ergibt sich aus § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes, der die landesrechtlichen Vorschriften über den Erholungsurlaub am 1. Januar 1963 außer Kraft gesetzt hat, die für Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) gelten. Es sind daher aufgehoben:

1. Das Hessische Urlaubsgesetz vom 29. Mai 1947 (GVBl. S. 33) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. August 1950 (GVBl. S. 165),
2. § 215 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173), soweit diese Vorschrift den § 106 HBG (Erholungsurlaub der Beamten) als auf die Angestellten des öffentlichen Dienstes entsprechend anwendbar erklärt,
3. die §§ 4 bis 11, 14 und 15 der nach Art. 15 Nr. 5 des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213) zunächst noch weitergeltenden Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1958 (GVBl. S. 149), soweit sie die Angestellten des öffentlichen Dienstes betreffen.

Für den Erholungsurlaub der Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten mithin vom 1. Januar 1963 an, nur noch das Bundesurlaubsgesetz und der Bundes-Angestellten-

tarifvertrag. Auf diese Rechtslage hat der Minister des Innern mit Erlaß vom 16. April 1963 — I c — 12 a (StAnz. S. 498) bereits hingewiesen. Bei der Anwendung der BAT-Vorschriften über den Erholungsurlaub bedarf es der besonderen Beachtung des Bundesurlaubsgesetzes nicht, da der BAT nach der Änderung durch den vorliegenden Änderungstarifvertrag den zwingenden Mindestvorschriften des Gesetzes in jeder Hinsicht entspricht.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß sich hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs aus der vorstehend erläuterten Rechtslage keine Änderungen ergeben. Die Dauer des Erholungsurlaubs bemißt sich daher für die vom BAT erfaßten Angestellten auch weiterhin nach Art. III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT (Anlage zum StAnz. 1961 Nr. 12), d. h. nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 der Urlaubsverordnung (vgl. Nr. 3 oben). Beamte und Angestellte erhalten somit auch künftig Erholungsurlaub von gleicher Dauer.

II. Zu § 1 des Änderungstarifvertrages

1. Die Änderung des § 47 Abs. 1 Satz 2 BAT trägt der zwingenden Vorschrift des § 1 des Bundesurlaubsgesetzes Rechnung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 ist daher das Urlaubsjahr das Kalenderjahr. Wegen der sich aus Anlaß des Inkrafttretens des Bundesurlaubsgesetzes am 1. Januar 1963 ergebenden Überschneidungen der Urlaubsjahre 1962/63 und 1963 vgl. Abschnitt III dieses Erlasses.

2. Die bei § 48 Abs. 3 Buchst. d BAT vorgenommene Ergänzung stellt sicher, daß auch die Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug mit Wirkung vom 1. Januar 1963 einen tarifrechtlichen Anspruch auf einen Mindesturlaub von 24 Werktagen haben.

3. Nach der Ergänzung des § 48 Abs. 4 Satz 2 BAT gilt die in dieser Vorschrift getroffene Regelung nunmehr auch für den Fall des Ausscheidens des Angestellten wegen Erwerbsunfähigkeit. Damit erfaßt die Regelung die beiden in § 59 BAT geregelten Tatbestände der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4. Die Änderung in § 48 Abs. 5 Satz 2 BAT hat keine materielle Auswirkung, da das Urlaubsjahr für alle Angestellten nunmehr das Kalenderjahr ist.

5. Die Ergänzung des § 52 Abs. 1 Nr. 1 durch die Worte „nach deutschem Recht“ dient vornehmlich der Klarstellung des ursprünglichen Willens der Tarifvertragsparteien. Sie bewirkt daher keine materielle Rechtsänderung, sondern gibt den Sinngehalt wieder, den die Vorschrift bereits bisher hatte. Die in Abs. 1 Nr. 1 a. a. O. geregelte Arbeitsbefreiung kommt nur für Fälle in Betracht, in denen sie zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht benötigt wird. Das ist bei der zunehmenden Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften von besonderer Bedeutung. Diesen Arbeitskräften steht kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung zu, wenn sie z. B. ihr Wahl- oder Stimmrecht in ihrem Heimatland ausüben wollen.

III. Zu § 2 des Änderungstarifvertrages

1. Nach § 1 des Bundesurlaubsgesetzes beginnt das Urlaubsjahr für Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte, sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten — § 2 Bundesurlaubsgesetz) nunmehr am 1. Januar. Damit ist gleichzeitig bestimmt, daß das bisherige Urlaubsjahr 1962/63 nicht erst am 31. März 1963, sondern bereits am 31. Dezember 1962 geendet hat. Es mußte daher klargestellt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen auch für das Rumpfurteilsjahr 1962 (1. April bis 31. Dezember 1962) dem Angestellten ein Anspruch auf den vollen Jahresurlaub zusteht. Der Klärung dieser und weiterer Zweifelsfragen dient der § 2 des Änderungstarifvertrages.

2. Nr. 1 des § 2 gibt lediglich die sich aus dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes am 1. Januar 1963 ergebende Rechtsfolge für die Beendigung des Urlaubsjahres 1962 wieder.

3. Zur Erleichterung der Abwicklung des Urlaubs der Urlaubsjahre 1962 und 1963 werden die in § 47 Abs. 7 BAT bestimmten Fristen einmalig verlängert. Die in den Nrn. 2 und 3 vereinbarten Vorschriften gestatten

- a) die Übertragung eines aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum 31. Dezember 1962 nicht angetretenen Urlaubs aus dem Urlaubsjahre 1962 bis zum 30. Juni 1963. Das gleiche gilt, wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. Dezember 1962 nicht angetreten werden konnte,

b) die Übertragung eines aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum 31. Dezember 1963 nicht angetretenen Urlaubs aus dem Urlaubsjahr 1963 bis zum 31. Mai 1964.

Für die folgenden Urlaubsjahre gelten die in § 47 Abs. 7 BAT gesetzten Fristen.

4. Die Tarifvertragsparteien haben sich in Nr. 4 dahin verständigt, daß die Angestellten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat und während des gesamten Urlaubsjahres 1963 fortbesteht, für das Urlaubsjahr 1962, also für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962, den vollen Jahresurlaub erhalten. Soweit dieser Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. März 1963 noch nicht angetreten worden ist, ist er nach § 2 Nr. 2 innerhalb der Zeit bis zum 30. Juni 1963 zu gewähren.

Das gleiche gilt für die Angestellten, die von § 47 Abs. 4 BAT erfaßt werden, die also in unmittelbarem Anschluß an ein Beschäftigungsverhältnis bei einem vom BAT erfaßten Arbeitgeber oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, eingestellt worden sind.

5. Für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1962 begonnen hat, ist der Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 1962 gemäß Nr. 5 nach Maßgabe des § 48 Abs. 4 BAT zu bemessen. Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1962 begonnen hat oder noch beginnt, erhalten Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1963 nach Maßgabe der §§ 47 bis 49 BAT. Sie fallen nicht unter die Übergangsvorschriften des § 2 des Änderungstarifvertrages.

Beispiel A:

Ein am 1. November 1962 eingestellter Angestellter hat nach § 2 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages in Verbindung mit § 48 Abs. 4 BAT für das Urlaubsjahr 1962 einen Anspruch auf zwei Zwölftel des vollen Erholungsurlaubs, da er bis zum 31. Dezember 1962 zwei volle Beschäftigungsmonate zurückgelegt hat. Er kann diesen Anspruch erstmals nach Ablauf der Wartezeit des § 47 Abs. 3 BAT, also nach Ablauf des Monats April 1963, geltend machen. Nach § 47 Abs. 7 Unterabs. 3 BAT ist dieser Urlaub spätestens bis zum 31. Dezember 1963 anzutreten.

Für das Urlaubsjahr 1963 steht dem Angestellten der volle Urlaubsanspruch zu, den er ebenfalls erstmals nach Ablauf des Monats April 1963 geltend machen kann. Wird dieser Urlaubsanspruch bis zum 31. Dezember 1963 aus dienstlichen Gründen nicht voll erfüllt, so ist der Rest nach § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages innerhalb der Zeit bis zum 31. Mai 1964 zu gewähren.

In dem Beispiel ist unterstellt, daß das Arbeitsverhältnis des Angestellten im Laufe des Urlaubsjahres 1963 nicht endet. Andernfalls ist § 2 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages zu beachten.

Beispiel B:

Ein am 5. Dezember 1962 eingestellter Angestellter hat für das Urlaubsjahr 1962 keinen Anspruch auf Urlaub, da er in diesem Urlaubsjahr nicht einen vollen Beschäftigungsmonat zurückgelegt hat. Vgl. hierzu § 48 Abs. 4 Satz 1 BAT.

6. Für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1963 begonnen hat (gleichgültig zu welchem Zeitpunkt) und im Laufe des Urlaubsjahres 1963, also in der Zeit bis zum 31. Dezember 1963 endet, ist der Urlaub für das Urlaubsjahr 1963 nach § 48 Abs. 4 BAT zu bemessen. Auf diesen Urlaub ist nach Nr. 6 der Teil des Urlaubs, der nach bisherigem Recht für die Monate Januar bis März 1963 als Urlaub für das Urlaubsjahr 1962 gewährt worden ist oder noch zusteht, anzurechnen. Die Angestellten werden praktisch also so behandelt, als ob das Urlaubsjahr 1963 nicht bereits am 1. Januar, sondern erst am 1. April 1963 begonnen hätte. Die Anrechnung des Urlaubs gilt nicht für die Angestellten, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1963 wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) ausscheiden, sofern ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat. Die Auswirkungen dieser Regelungen verdeutlichen nachfolgende Beispiele.

Beispiel A:

Ein am 1. Februar 1950 eingestellter Angestellter scheidet am 31. August 1963 wegen Erreichung der Altersgrenze aus

(§ 60 Abs. 1 BAT). Er hatte im alten Urlaubsjahr 1962/63 einen Anspruch auf Erholungsurlaub für die Dauer von 30 Arbeitstagen. Dieser Anspruch ist bis zum 31. Dezember 1962 bereits voll erfüllt worden.

Auf die Monate Januar bis März 1963 entfällt für das alte Urlaubsjahr 1962/63 ein Anspruch auf drei Zwölftel von 30 Arbeitstagen = 7,5 = 8 Arbeitstage. Diese 8 Arbeitstage gelten nach § 2 Nr. 6 Halbsatz 1 des Änderungstarifvertrages als Urlaub für das Urlaubsjahr 1963. Nach § 48 Abs. 4 BAT hat der Angestellte für das Urlaubsjahr 1963 Anspruch auf Urlaub für die Dauer von 30 Arbeitstagen, da er in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres ausscheidet. Hiervon gelten die vorstehend ermittelten 8 Urlaubstage als bereits erteilt. Der Angestellte erhält daher bis zum Ausscheiden am 31. August 1963 noch 22 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Beispiel B:

Ein am 1. Februar 1950 eingestellter Angestellter scheidet mit dem 31. Oktober 1963 wegen Berufsunfähigkeit aus (§ 59 Abs. 1 Satz 1 BAT). Es hat im alten Urlaubsjahr 1962/63 einen Anspruch auf Erholungsurlaub für die Dauer von 30 Arbeitstagen. Dieser Anspruch ist bis zum 31. Dezember 1962 bereits voll erfüllt worden.

Auf die Monate Januar bis März 1963 entfällt für das alte Urlaubsjahr 1962/63 ein Anspruch auf drei Zwölftel von 30 Arbeitstagen = 7,5 = 8 Arbeitstage. Im Gegensatz zu dem Angestellten des Beispiels A gelten diese 8 Arbeitstage nach § 2 Nr. 6 Halbsatz 2 des Änderungstarifvertrages nicht als Urlaub für das Urlaubsjahr 1963. Für dieses Urlaubsjahr hat der Angestellte nach § 48 Abs. 4 BAT einen Anspruch auf Urlaub für die Dauer von 30 Arbeitstagen, da er in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres 1963 ausscheidet (§ 48 Abs. 4 Satz 1 BAT). Der Angestellte erhält daher bis zum Ausscheiden am 31. Oktober 1963 noch 30 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Beispiel C:

Ein am 15. Juli 1962 eingestellter Angestellter im Alter von über 40 Jahren scheidet am 30. November 1963 wegen Berufsunfähigkeit aus. Für das alte Urlaubsjahr 1962/63 hatte er nach § 48 Abs. 4 BAT einen Anspruch auf acht Zwölftel des vollen Urlaubs = 20 Arbeitstage, da er bis zum 31. März 1963 8 volle Beschäftigungsmonate zurückgelegt hatte. Im Monat Februar 1963 sind ihm 15 Tage Erholungsurlaub gewährt worden. Aus dienstlichen Gründen mußte ein Rest von 5 Urlaubstagen verbleiben. Auf die Monate Januar bis März 1963 entfällt für das alte Urlaubsjahr 1962/63 ein Anspruch auf drei Zwölftel von 30 Arbeitstagen = 7,5 = 8 Urlaubstage, die als Urlaub für das Urlaubsjahr 1963 gelten.

Da der Angestellte in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres 1963 ausscheidet, steht ihm für dieses Urlaubsjahr Erholungsurlaub für die Dauer von 30 Arbeitstagen zu, von denen nach § 2 Nr. 6 Halbsatz 1 des Änderungstarifvertrages bereits 8 Urlaubstage als erteilt gelten.

Dem Angestellten ist daher bis zu seinem Ausscheiden am 30. November 1963 Erholungsurlaub von 22 Arbeitstagen-Dauer und nach § 2 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages bis zum 30. Juni 1963 der Resturlaub von 5 Arbeitstagen zu gewähren.

7. Nach Nr. 7 gilt der Abschnitt XI BAT im übrigen unverändert weiter. Das bedeutet, daß die Vorschriften dieses Abschnitts des BAT durch den Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1963 als neu vereinbart gelten. Dieser Umstand gewinnt rechtliche Bedeutung nur für den Fall, daß sich die künftige Rechtsprechung auf den Standpunkt stellen sollte, die bei Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes bestehenden tarifrechtlichen Urlaubsvorschriften seien mit dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft getreten.

IV.

Im Zusammenhang mit der in Kürze zu erwartenden Veröffentlichung des Fünften Änderungstarifvertrages zum BAT wird auch Abschnitt II Nrn. 31 bis 37 des Einführungslasses zum BAT vom 21. April 1961 (StAnz. S. 498) neu gefaßt werden.

Wiesbaden, 22. 4. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 430 — I 4 a
StAnz. 19/1963, S. 551

Vierter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 14. März 1963

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg, andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.“
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchst. d) werden hinter das Wort „Heimerzieher“ die Worte „und Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug“ eingefügt; das Wort „und“ vor dem Wort „Heimerzieher“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „wegen Berufsunfähigkeit (§ 59)“ durch die Worte „wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „des Kalenderjahres“ durch die Worte „des Urlaubsjahres“ ersetzt.
3. In § 52 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter die Worte „allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten“ die Worte „nach deutschem Recht“ eingefügt.

§ 2 Übergangsvorschriften aus Anlaß der Umstellung des Urlaubsjahres

Für die Angestellten, für die das Urlaubsjahr mit Wirkung vom 1. Januar 1963 auf das Kalenderjahr umgestellt worden ist, gilt folgendes:

1. Das Urlaubsjahr 1962 hat mit Ablauf des 31. Dezember 1962 geendet.
2. Für das Urlaubsjahr 1962 tritt in § 47 Abs. 7 Satz 2 und 3 BAT an die Stelle der Fristen von drei bzw. fünf Monaten eine Frist von sechs Monaten.
3. Für das Urlaubsjahr 1963 tritt in § 47 Abs. 7 Satz 2 BAT an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von fünf Monaten.

4. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub, den er zu beanspruchen gehabt hätte, wenn das Urlaubsjahr 1962 mit Ablauf des 31. März 1963 geendet hätte. Das gleiche gilt für den Angestellten, der nach § 47 Abs. 4 BAT Anspruch auf Urlaub für die Zeit vor dem 1. Juli 1962 hat.
5. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub nach § 48 Abs. 4 BAT.
6. Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1963 begonnen hat und im Laufe des Urlaubsjahres 1963 endet, gilt der Teil des Urlaubs, der nach bisherigem Recht für die Monate Januar bis März 1963 als Urlaub für das Urlaubsjahr 1962 gewährt worden ist oder noch zusteht, als Urlaub für die Monate Januar bis März des Urlaubsjahres 1963; dies gilt nicht für den Angestellten, der in der Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 31. Dezember 1963 wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) ausscheidet, wenn sein Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat.
7. Im übrigen gilt Abschnitt XI BAT unverändert weiter.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
— Der Vorstand —
Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
Unterschriften

467

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Gießen nach dem Gaswerk der Stadtwerke Marburg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr) die Beschränkung oder, soweit diese nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in dem Landkreis Gießen und der kreisfreien Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, in dem Landkreis Marburg und der kreisfreien Stadt Marburg, Regierungsbezirk Kassel sowie in dem Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und den Betrieb einer Gasfernleitung von Gießen nach dem Gaswerk der Stadtwerke Marburg in Marburg

mit Abzweigung nach Marburg-Süd im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet in dem Regierungsbezirk Darmstadt das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) und in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1964 gestellt worden ist.

Diese Anordnung gilt nicht für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum.

Wiesbaden, 22. 4. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV b — 215 G — 109

StAnz. 19/1963, S. 553

468

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Musterdienstordnung für dienstordnungsmäßige Krankenkassen-Angestellte und Richtlinien für die Aufstellung des Stellenplanes

Bezug: Mein Erlaß vom 12. 2. 1959 — A II 8/10 b 105 — 480/59 — (StAnz. S. 311)

Die Richtlinien für die Aufstellung der Stellenpläne der hessischen gesetzlichen Krankenkassen, die zuletzt mit Bezugserlaß geändert und damit auch an das Hessische Besol-

dungsgesetz vom 21. 12. 1957 (GVBl. S. 177) angepaßt wurden, werden wie folgt geändert:

Zu Ziffer 1:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf 600—700 Versicherte oder Auftrags- und Betreuungsfälle entfällt eine Arbeitskraft für den Büro- und Kassendienst in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 oder in den vergleichbaren Vergütungsgruppen des BAT.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stelle des Geschäftsführers und seines gewählten ständigen Vertreters sowie die nach Ziffer 7 errichteten Stellen werden in diesen Schlüssel nicht einbezogen.“

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte nach Ziffer 1 sind nach dem Durchschnitt der beiden letzten Jahre anzusetzen:

- a) Pflichtmitglieder einschließlich Rentner
- b) Freiwillige Mitglieder einschließlich Rentner
- c) Auftragsfälle nach dem BVG
- d) Betreuungsfälle nach § 363 a RVO.

Hierbei ist die Zahl der Versicherten (a bis b) um 15% zu erhöhen. Für die unter c) genannten Fälle ist die Gesamtzahl der Abrechnungsfälle für 2 Jahre durch 8 zu teilen.“

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der DO-Angestellten darf nicht mehr als 75% der Arbeitskräfte gemäß Ziff. 1 Abs. 1 (ausschließlich Lehrlinge) betragen.“

Zu Ziffer 4:

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Nach der nach Ziffer 2 festgesetzten Mitgliederzahl kommen folgende Besoldungsgruppen für die Eingruppierung der Geschäftsführer in Betracht:

- | |
|---|
| bis 10 000 Mitglieder BesGr. A 12 |
| von 10 001 bis 25 000 Mitglieder BesGr. A 13 |
| von 25 001 bis 50 000 Mitglieder BesGr. A 14 |
| von 50 001 bis 150 000 Mitglieder BesGr. A 15 |
| über 150 000 Mitglieder BesGr. A 16 |

Zu Ziffer 6:

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„Der gewählte ständige Stellvertreter des Geschäftsführers ist ein bis zwei Gruppen niedriger als der Geschäftsführer einzugruppiert.“

Zu Ziffer 7:

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„Bei Großkassen kann außerdem für je volle 80 000 der nach Ziffer 2 ermittelten Zahl eine Stelle in Besoldungsgruppe A 13 errichtet werden (Vorsteher besonders wichtiger Abteilungen).“

Zu Ziffer 8:

Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der Stellen des gehobenen Dienstes (Bes.Gr. A 9 bis A 12) soll sich zu der Zahl der Stellen des mittleren Dienstes (Bes.Gr. A 6 bis A 8) verhalten wie 4 : 5.

(2) Die Stellen des gehobenen Dienstes (A 9 bis A 12) sollen in folgendem Verhältnis stehen:

- | |
|--------------------------|
| 50 v. H. in Bes.Gr. A 9 |
| 40 v. H. in Bes.Gr. A 10 |
| 8 v. H. in Bes.Gr. A 11 |
| 2 v. H. in Bes.Gr. A 12. |

Die Stellen des mittleren Dienstes (A 6 bis A 8) sollen in folgendem Verhältnis stehen:

- | |
|--------------------------|
| 40 v. H. in Bes.Gr. A 6 |
| 40 v. H. in Bes.Gr. A 7 |
| 20 v. H. in Bes.Gr. A 8. |

Zu Ziffer 9:

Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann im Einzelfalle von diesen Richtlinien abweichende, durch besondere Umstände begründete Ausnahmeregelungen genehmigen.“

Ich bitte, bei Genehmigung der Stellenpläne der Krankenkassen ab sofort nach den geänderten Richtlinien zu verfahren. Eine vollständige Neufassung der Stellenplanrichtlinien unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen ist nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 23. 4. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II 54 c 2140 — 799/63

StAnz. 19/1963, S. 553

Richtlinien für die Aufstellung des Stellenplanes
(Anlage zur Dienstordnung)

Ziffer 1

(1) Auf 600—700 Versicherte oder Auftrags- und Betreuungsfälle entfällt eine Arbeitskraft für den Büro- und Kassendienst in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 oder in den vergleichbaren Vergütungsgruppen des BAT.

(2) Die Stelle des Geschäftsführers und seines gewählten ständigen Vertreters sowie die nach Ziffer 7 errichteten Stellen werden in diesen Schlüssel nicht einbezogen.

Ziffer 2

Für die Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte nach Ziffer 1 sind nach dem Durchschnitt der beiden letzten Jahre anzusetzen:

- a) Pflichtmitglieder einschließlich Rentner
- b) Freiwillige Mitglieder einschließlich Rentner
- c) Auftragsfälle nach dem BVG
- d) Betreuungsfälle nach § 363 a RVO.

Hierbei ist die Zahl der Versicherten (a bis b) um 15% zu erhöhen. Für die unter c) genannten Fälle ist die Gesamtzahl der Abrechnungsfälle für 2 Jahre durch 8 zu teilen.

Ziffer 3

Die Zahl der DO-Angestellten darf nicht mehr als 75% der Arbeitskräfte gemäß Ziff. 1 Abs. 1 (ausschließlich Lehrlinge) betragen.

Ziffer 4

Nach der nach Ziffer 2 festgesetzten Mitgliederzahl kommen folgende Besoldungsgruppen für die Eingruppierung der Geschäftsführer in Betracht:

- | |
|---|
| bis 10 000 Mitglieder BesGr. A 12 |
| von 10 001 bis 25 000 Mitglieder BesGr. A 13 |
| von 25 001 bis 50 000 Mitglieder BesGr. A 14 |
| von 50 001 bis 150 000 Mitglieder BesGr. A 15 |
| über 150 000 Mitglieder BesGr. A 16. |

Ziffer 5

Bei Kassen mit Eigenbetrieben kann der Geschäftsführer je nach Anzahl, Art und Größe der Eigenbetriebe höher eingruppiert werden.

Ziffer 6

Der gewählte ständige Stellvertreter des Geschäftsführers ist ein bis zwei Gruppen niedriger als der Geschäftsführer einzugruppiert.

Ziffer 7

Bei Großkassen kann außerdem für je volle 80 000 der nach Ziffer 2 ermittelten Zahl eine Stelle in Besoldungsgruppe A 13 errichtet werden (Vorsteher besonders wichtiger Abteilungen).

Ziffer 8

(1) Die Zahl der Stellen des gehobenen Dienstes (Bes.Gr. A 9 bis A 12) soll sich zu der Zahl der Stellen des mittleren Dienstes (Bes.Gr. A 6 bis A 8) verhalten wie 4 : 5.

(2) Die Stellen des gehobenen Dienstes (A 9 bis A 12) sollen in folgendem Verhältnis stehen:

- | |
|--------------------------|
| 50 v. H. in Bes.Gr. A 9 |
| 40 v. H. in Bes.Gr. A 10 |
| 8 v. H. in Bes.Gr. A 11 |
| 2 v. H. in Bes.Gr. A 12. |

Die Stellen des mittleren Dienstes (A 6 bis A 8) sollen in folgendem Verhältnis stehen:

- | |
|--------------------------|
| 40 v. H. in Bes.Gr. A 6 |
| 40 v. H. in Bes.Gr. A 7 |
| 20 v. H. in Bes.Gr. A 8. |

Ziffer 9

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann im Einzelfalle von diesen Richtlinien abweichende, durch besondere Umstände begründete Ausnahmeregelungen genehmigen.

469

Hessen-Jugendplan;

hier: 6. Jahresförderungsplan Rj. 1963

Bezug: Erlaß vom 30. 1. 1963 — Az.: V a 1/52 J — VI — 04 (StAnz. S. 253)

Für die Durchführung des 6. Jahresförderungsplanes des Hessen-Jugendplanes tritt zu Teil B — Richtlinie Nr. 11 — folgende Änderung ein:

Abschnitt I Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- „Gefördert wird die Teilnahme an
- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlager (Alter der Teilnehmer in der Regel ab 12 Jahren)
- c) sonstige Ferien- und Urlaubsmaßnahmen in festen Einrichtungen,

die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder und Jugendliche teilnehmen.“
Der im obigen Erlaß genannte Wortlaut der Ziffer 1 ist damit hinfällig geworden.

Wiesbaden, 11. 4. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
V a/1/52 J — VI — 04

StAnz. 19/1963, S. 554

470

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die
Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau
Frankfurt/Main
Bockenheimer Landstraße 25

An die
Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen
Kassel
Kölnische Straße 48/50

Körgebühren

Bezug: Erlasse vom 31. 10. und 13. 12. 1952 — L IIf/4008/52 (StAnz. S. 906 und 957) und Erlaß v. 8. 2. 1956 — IIf/82a — 04 — 05 TgbNr. 8348/56 (StAnz. Nr. 10 S. 226)

Absatz 2 A wird mit Wirkung vom 1. April 1963 wie folgt geändert:

2. Das Köramt erhebt Gebühren

A. auf Haupt- und Sonderkörungen:

für	Hengste DM	Bullen DM	Eber DM	Schaf- böcke DM	Ziegen- böcke DM
a) Körgebühr	20,—	6,—	4,—	3,—	2,—
b) Deckerlaubnis- gebühr	20,—	8,—	5,—	4,—	3,—
c) Nichtkörung, Abkörung und Zurückstellung	12,—	6,—	4,—	3,—	2,—

Wiesbaden, 22. 3. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II e — 82a — 04 — 05 Tgb.Nr. 5309/63

StAnz. 19/1963, S. 555

der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 bzw. 85/5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Leihgestern und den Nachbargemeinde öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Leigestern und in den Nachbargemeinden Watzeborn-Steinberg, Großen-Linden, Holzheim, Grüningen, Lang-Göns und Gießen, Kreis Gießen, zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 1. 4. 1963

Landeskulturamt
DF 386 — Leihgestern — 10403/63
StAnz. 19/1963, S. 555

Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß von Leihgestern
Als Verfahrensgebiet werden festgestellt: Flur 1, Flurstücke 421/1 bis 444, 551 bis 572, 1005, 1011, 1012, 1014, 1020, 1068, Flurgröße 71,5150 ausschließlich 64,3523 im Verfahren = 7,1627 ha; Flur 2, Flurstücke 1/1 bis 222, 230 bis 247, 248/4, 250/1, 251/2, 252 bis 263/2, 265 bis 270/1, 277 bis 282, 285/1 bis 290, Flurgröße 62,3225 ausgeschlossen 20,9932 im Verfahren = 41,3293 ha; Flur 3, teilw. außer Flurstück 1/1 bis 1/34, 372 und 373, Flurgröße 54,0767 ausgeschlossen 2,2992 im Verfahren = 51,7775 ha; Flur 4, Flurstück 1 bis 74/1, 75, 150 bis 216, 218/2 bis 242, 262 bis 295/1, 304, 305/1, 306 bis 309, 310/1, 316 bis 319, 320/2, 321, 323, 324, 331, 332, 333 bis 337/1, Flurgröße 56,2244 ausgeschlossen 17,7866 im Verfahren = 38,4378 ha;

471

Flurbereinigung Leihgestern, Krs. Gießen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I, S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Leihgestern, Kreis Gießen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Leihgestern ausschließlich der beiden Ortslagen (Leihgestern und Rindsmühle), der geschlossenen Obstbauanlagen und Teile des Waldes festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 872 ha, worin eine Waldfläche von rund 180 ha enthalten ist, und umfaßt im einzelnen die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke. Die Gebietskarte, auf der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht sind und die Anlage 1 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Leihgestern, Kreis Gießen“, mit dem Sitz in Leihgestern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Gießen, Behördenhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor

Flur 5 ganz, Flurgröße 76,2136 ha; Flur 6 teilw., außer Flurstück 56 bis 75, 76/2, 371, 372, Flurgröße 75,9897 ausgeschlossen 2,0163 im Verfahren = 73,9734 ha; Flur 7 ganz, Flurgröße 46,0923 ha; Flur 8 ganz, Flurgröße 65,9663 ha; Flur 9 ganz, Flurgröße 74,9934 ha; Flur 10 teilw., außer Flurstück 238 bis 271/2, 291 bis 293, Flurgröße 69,8847 ausgeschlossen 65,0021 im Verfahren = 4,8826 ha; Flur 11, Flurstück 75 bis 149, 267 bis 292, 525, 526, 528, 529/1, 540, 541, 546 bis 548, Flurgröße 55,9226, ausgeschlossen 40,0594 im Verfahren = 15,8632 ha; Flur 12 teilw., außer Flurstück 1 bis 55, 212/1 bis 250, 251/1 bis 298, 299/1, 301, 314/1, 317/1, 318/1, Flurgröße 43,7615, ausgeschlossen 14,8110 im Verfahren = 28,9505 ha; Flur 13 ganz, Flurgröße 50,8520 ha; Flur 14 ganz, Flurgröße 30,1996 ha; Flur 15 ganz, Flurgröße 47,5309 ha; Flur 16 ganz, Flurgröße 65,8809 ha; Flur 17 ganz, Flurgröße 70,2250 ha; Flur 18, Flurstück 226 bis 254, 264 bis 298, 518/1, 521/1, 522 bis 526, 528 bis 531, Flurgröße 28,8629 ausgeschlossen 20,3645 im Verfahren = 8,4984 ha; Flur 19, teilw., außer Flurstück 67 bis 73, 108 bis 143/3, 287 bis 294, Flurgröße 36,2065, ausgeschlossen 5,7164 im Verfahren = 30,4901 ha; Flur 20 ganz, Flurgröße 42,5063 ha.

Insgesamt im Verfahren: 871,8258 ha.

472

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung des Hessischen Forstamts Eberstadt
Durch Erlaß vom 15. 3. 1963, III f — I/206 — 301.05 wurde die Auflösung des Hess. Forstamtes Eberstadt mit Wirkung vom 1. 4. 1963 angeordnet. Die Flächen des Forstamts Eber-

stadt wurden wie folgt auf die angrenzenden Forstämter verteilt:

1. an Forstamt Jugenheim:

Revierförsterei Klingsackertanne (außer Staatswald) mit 678 ha
Revierförsterei Malcher Tanne mit 539 ha

2. an Forstamt Ober-Ramstadt:

Revierförsterei Frankenstein (Staats- u. Privatw.) mit 402 ha
Forstwarderlei Niederbeerbach (Gemeinde- u. Privatw.) mit 217 ha.

Die beiden Teile werden zu einer Revierförsterei Niederbeerbach mit Sitz in Niederbeerbach vereinigt.

3. an Forstamt Darmstadt:

Revierförsterei Eberstadt mit 675 ha
Staatswald der Revierförsterei Klingsackertanne mit 62 ha
Stadtwald Darmstadt der Revierförsterei Frankenstein mit 140 ha.

Gleichzeitig wurde der bisher vom Forstamt Kranichstein betreute Stadtwald Darmstadt dem Forstamt Darmstadt zugeteilt.

Wiesbaden, 18. 4. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

III f — I/1174 — 301.05

StAnz. 19/1963, S. 556

473

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsvizepräsident (BaL) Polizeipräsident Dr. Hans Kiskalt (1. 4. 1963);
zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Kurt Radtke, LA Bergstraße (25. 2. 1963); Julius Ließfeld (6. 3. 1963); Kurt Stabenow (6. 3. 1963); Otto Wittke (6. 3. 1963);
zum Regierungsinspektor Regierungssekretär (BaL) Ernst Seligmann, LA Groß-Gerau (25. 2. 1963);
zum Regierungsinspektor (BaL) apl. Regierungsinspektor (BaL) Walter Schambach (21. 2. 1963); Regierungssekretär (BaP) Jakob Sicker, LA Bergstraße (25. 2. 1963);
zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungssekretär (BaP) Rudolf Schuchmann, LA Darmstadt (26. 2. 1963); apl. Regierungsinspektor (BaP) Fritz Kärigel (18. 3. 1963);
zum apl. Regierungsinspektor (BaP) Rudolf Dostal (18. 3. 1963);
zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaL) Franz Reiter, LA Lauterbach (22. 3. 1963);
zum Regierungsinspektor (BaW) Angestellter Klaus-Dieter Schickel (1. 4. 1963); die Bewerber: Alfred Giesen (1. 4. 1963); Peter Limberg (1. 4. 1963); Karl Weierstall (1. 4. 1963); Klaus-Wilhelm Gürtler (1. 4. 1963);
zum Regierungssekretär (BaW) die Bewerber: Herbert Kurz (1. 4. 1963); Werner Schmidl (1. 4. 1963); Roland Stoklas (1. 4. 1963); Reinhold Neudörfer (1. 4. 1963); Wolfgang Kuhn (1. 4. 1963); Heinrich-Herbert Wegt (1. 4. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsobersekretär Karl Sier, LA Gießen (28. 2. 1963);
Regierungsobersekretär Karl Schäfer (28. 2. 1963);

im Bereich der staatlichen Polizei im Regierungsbezirk Darmstadt

ernannt

zum Polizeihauptmeister Polizeiobermeister Franz-Josef Wenner, EdL Darmstadt (22. 3. 1963);
zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Heinrich Hübner, LA — PK — Büdingen (15. 2. 1963); Peter Groß, PVB Darmstadt (19. 2. 1963); Hubert Gatzke, LA — PK — Erbach (19. 2. 1963); Heinrich Möbus, LA — PK — Gießen (26. 3. 1963); PM Wilhelm Spahr, LA — PK —

Gießen (25. 3. 1963); Paul Jahneke, LA — PK — Gießen (22. 3. 1963);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister Hans Katzenmeier, LA — PK — Erbach (28. 2. 1963); Friedrich Enders, LA — PK — Dieburg (27. 2. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister Georg Illert, LA — PK — Büdingen (15. 3. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister Kurt Ritthausen, LA — PK — Offenbach (1. 3. 1963); Hermann Baumann, LA — PK — Gießen (1. 4. 1963);
die Polizeiobermeister Heinrich Lockert, LA — PK — Gießen (1. 4. 1963); Wilhelm Schmitt, PVB Butzbach (1. 4. 1963); Wilhelm Otto, PVB Darmstadt (1. 4. 1963);

Darmstadt, 18. 4. 1963

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 19/1963, S. 556

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsassessor (BaP) Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Manfred Hohnstock (13. 2. 1963);
zu Regierungsinspektor-Anwärtern (BaW) Ernst Abel (1. 4. 1963); Peter Attendorn (1. 4. 1963); Horst Bräutigam (1. 4. 1963); Armin Goldenbaum (1. 4. 1963); Lothar Krumm (1. 4. 1963); Diethelm Ley (1. 4. 1963); Hans-Jürgen Liebergesell (1. 4. 1963); Karl Manß (1. 4. 1963); Werner Persch (1. 4. 1963); Jens Pluscyk (1. 4. 1963); Hans-Dieter Scholz (1. 4. 1963); Walter Trapp (1. 4. 1963); Manfred Weber (5. 4. 1963); Dieter Weintraut (1. 4. 1963); Fritz Wilke (1. 4. 1963);

Regierungsinspektor-Anwärterinnen (BaW) Ortrun Kleinschmidt (1. 4. 1963); Marga Lorenz (1. 4. 1963); Christa Phildius (1. 4. 1963); Ingvild Steinigk (1. 4. 1963);
zum Regierungssekretär Amtsmeister Hans Knöppel (14. 3. 1963);
zum Regierungssekretär-Anwärter (BaW) Helmut Müller (1. 4. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsinspektor Rudolf Mörbitz (1. 5. 1963);

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeihauptwachtmeister (BaP) der ehemalige Polizeihauptwachtmeister (BaK) Manfred Schmidt, Landrat — PK — Hersfeld (1. 3. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Horst Hofmeyer, Landrat — PK — Ziegenhain (2. 3. 1963);

in den Ruhestand versetzt

der Polizeiobermeister (BaL) Hugo Hauswald, PVB Kassel (1. 4. 1963);

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zum Kriminalmeister der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Hans-Georg Merkel, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (22. 3. 1963).

Kassel, 9. 4. 1963

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 19/1963, S. 556

d) **Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zum Reg.-Assessor (BaP) Ass. Dr. Karlhorst Paul (1. 3. 63); zu Reg.-Inspektoren (BaL) die apl. Reg.-Insp. Hans Baron, Hans Hartmann, Kurt Scherf (20. 3. 63);

zum Reg.-Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Hermann Silberer, LA Hanau (29. 3. 63);

zum Reg.-Sekretär (BaP) Kreissekretär Horst Schöffner, LA Usingen (1. 3. 63);

zu apl. Reg.-Sekretärinnen (BaP) die Reg.-Sekr.-Anwärterinnen Karin Haase, Annemy Henneberg (1. 4. 63);

zu apl. Reg.-Sekretären (BaP) Reg.-Assistent z. A. Adolf Lotter, LA Ffm.-Höchst (18. 2. 63); Reg.-Sekr.-Anwärter Klaus Gützkow, Reg.-Skr.-Anwärter Wolfgang Schäfer (1. 4. 63);

zu Hauptamtgehilfen die Oberamtgehilfen (BaL) Albert Höhn, LA Rüdesheim, Wilhelm Polkläuser, LA Usingen (27. 3. 63);

zu Reg.-Inspektorinwärterinnen (BaW) Barbara Nowak, Hermine Richter;

zu Reg.-Inspektorinwärtlern (BaW) Werner Back, Paul Dinges, Elmar Engelhard, Karl-Heinz Euler, Martin Förster, Peter Hardekopf, Armin Hoffmann, Harald Klump, Gerd Kramer, Bodo Leyendecker, Herfried Rulz, Peter Schwed;

zu Reg.-Sekretärinwärterinnen (BaW) Maxi Etz, Margit Kohlmaier, Ingeborg Stodiek, Gunda Trömmner;

zu Reg.-Sekretärinwärtlern (BaW) Winfried Berlenbach, Herbert Jantsch, Gert Kaiser, Rainer Schnoor, Wolfgang Schön, Gerhard Schüller (1. 4. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Reg.-Obersekretär Werner Bausch (4. 4. 63);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Ob.-Insp. Hans Hoffmann, LA Gelnhausen (1. 4. 63);

Reg.-Ob.-Sekr., Willy Hohlweg (1. 4. 63).

Wiesbaden, 8. 4. 1963

Der Regierungspräsident

P 2

StAnz. 19/1963, S. 557

d) **Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Erwin Schlenker, Landrat — PK — Main-Taunus (27. 3. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeihauptwachtmeister Hans-Dieter Meier, Landrat — PK — Wetzlar (28. 3. 63);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Kropp, Landrat — PK — Hanau (31. 3. 63);

Polizeiobermeister (BaL) Albert Staps, Landrat — PK — Gelnhausen (31. 3. 63);

Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Waldhauser, Landrat — PK — Untertaunus (31. 3. 63);

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wilhelm Egenolf, Landrat — PK — Limburg (31. 3. 63);

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Rudolf Freitag, Landrat — PK — Oberlahn (31. 3. 63);

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Willibald Langer, Landrat — PK — Limburg (31. 3. 63);

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Ludwig Schildwächter, Landrat — PK — Hanau (31. 3. 63);

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeimeister (BaL) Wilhelm Weiter, PVB Idstein (31. 3. 1963);

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Norbert Siebert, Landrat — PK — Main-Taunus (31. 3. 63).

Wiesbaden, 1. 4. 1963

Der Regierungspräsident

Dezernat I 3 LP

StAnz. 19/1963, S. 557

g) **Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt**

ernannt

zum Brandamtmann Brandoberinspektor (BaL) Johannes Bous (10. 4. 1963).

Darmstadt, 11. 4. 1963

Hessische Brandversicherungskammer

2b — 24/1/2

StAnz. 19/1963, S. 557

Landesfeuerwehrschule Kassel

ernannt

zum Brandoberinspektor Brandinspektor Franz Anton Schneider (2. 4. 1963).

Kassel, 9. 4. 1963

Hessische Landesfeuerwehrschule

I — Az.: 8 b

StAnz. 19/1963, S. 557

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident Darmstadt

Volksschule

ernannt

zum/zur apl. Lehrer(in) (BaW)

Die apl. Lehrer(in) im befr. Beamtenverhältnis Waltraud Kuhn, Biebesheim (16. 2. 63); Edgar Ziegler, Gernsheim (20. 2. 63); Dorothea Gerhardt, Neu-Isenburg (28. 2. 63);

Kurt Kraft, Klein-Krotzenburg (3. 11. 62); Erika Lüder, Queckborn (18. 2. 63); Irma Gudrian, Darmstadt (28. 2. 63);

Ingeborg Edel, Friedberg (6. 3. 63); Emil Wedekind, Lampertheim (1. 12. 62); Doris Laisé, Gedern (16. 2. 63);

die Lehrer(in) i. A. Ekkehart Henschel, Einhausen (8. 1. 63);

Siegrid Meinicke, Rüsselsheim-Königstädten (12. 3. 63);

Charlotte Vogel, Echzell (7. 3. 63); Elise Fengler, Langen (15. 3. 63); Christa Eisenschmidt, Crumstadt (14. 3. 63);

Erwin Redenz, Dietzenbach (15. 3. 63);

ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum/zur Lehrer(in):

die apl. Lehrer(in) Karl Keller, Ginsheim (15. 2. 63); Hans-Joachim Müller, Obertshausen (27. 2. 63); Walter Engel, Rodheim/Horloff (30. 1. 63); Wiltraud Schwamborn, Gießen (23. 2. 63); Elfriede Eichler, Darmstadt (15. 2. 63); Bertha Kleinstück, Grünberg (29. 1. 63); Georg Speicher, Rüsselsheim (23. 2. 63); Elfriede Sparwasser, Rüsselsheim (12. 2. 63); Karl Kleespies, Dorn-Assenheim (12. 2. 63); Klaus Hölzel, Roßdorf (6. 3. 63); Charlotte Jeschke, Allertshausen (30. 1. 63); Maria Palenberg, Mühlheim (12. 3. 63); Barbara Mueller, Wixhausen (6. 3. 63);

Manfred Hartmann, Rohrbach (31. 10. 62); Brigitte Runge, Ober-Mumbach (15. 2. 63); Günter Erle, Wenings (6. 3. 63);

Ulrich Kleinstück, Lumda (16. 3. 63); Hermann Reuß, Sichenhausen (11. 3. 63); Anton Bauer, Gambach (15. 3. 63);

Dorothea Klockner, Rüsselsheim (29. 1. 63); Erika Brück, Offenbach (19. 3. 63); Alfred Reisgies, Lorbach (8. 1. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lehrer Johannes Regenbogen, Hofheim (28. 2. 63).

Die Rechtsstellung eines (BaP) ab 1. 4. 1962 hat erhalten:

Lehrer Karl Viereckl, Unterflockenbach (1. 2. 1963).

ernannt

zum Hauptlehrer

die Lehrer Wilhelm Maday, Aschbach (15. 12. 62); Karl Müller, Ober-Beerbach (22. 1. 63).

zum Rektor Realschullehrer Hermann Wesely, Bensheim (7. 1. 63);

zum Realschullehrer (BaL) Lehrer Otto Freigang, Sprendlingen (11. 2. 63);

zum Realschullehrer Lehrer Günther Wetterich, Sprendlingen (11. 2. 63);

zur apl. Realschullehrerin (BaW) apl. Realschullehrerin im befr. Beamtenverhältnis Emilie Turan, Sprendlingen (31. 8. 62);
zum apl. Realschullehrer apl. Lehrer Gerhard Landau, Groß-Gerau (20. 3. 63);

in den Ruhestand versetzt

Lehrer Wilhelm Mendel, Wersau (31. 3. 63); Realschullehrerin Else Damerau, Offenbach (Main) (31. 3. 63); Hauptlehrer Ernst Degreif, Braunshardt (31. 3. 63); Lehrer Otto Waschke, Offenbach (Main) (31. 3. 63); Rektor Johann Mangold, Heusenstamm (31. 3. 63); Lehrer Wilhelm Barnewald, Michelstadt (31. 3. 63); Lehrer Josef Nahrgang, Steinheim (31. 3. 63); Lehrer Franz Mohrhardt, Schaaheim (31. 3. 63); Konrektor Jakob Laubenheimer, Egelsbach (31. 3. 63); Lehrerin Susanne Euler, Klein-Krotzenburg (31. 3. 63); Lehrerin Olga Ongyert, Darmstadt (31. 3. 63); Lehrerin Siegfriede Richter, Oppershofen (1. 2. 63); Lehrer Rudolf Schwabenland, Lorsch (1. 2. 63); Lehrerin Gertrud Kneuse, Offenbach (Main) (31. 3. 63); Lehrer Johann Bernard, Kesselbach (31. 3. 63); Sonderschullehrer Ludwig Weber, Bischofsheim (31. 3. 63); Realschullehrer Heinrich Blitz, Darmstadt (31. 3. 63);

entlassen

apl. Lehrerin Friedhild-Maria Ritter, Nauheim (31. 3. 63); apl. Lehrerin Johanna Bäßler, Steinheim (31. 3. 63); Lehrerin Edeltraud Naujoks, Bensheim (31. 3. 63); apl. Lehrerin Ruth Huch, Hainstadt (31. 3. 63); apl. Lehrerin Gudrun Seifert, Ober-Ramstadt (Febr. 63); apl. Lehrerin Inge Friedrich, Steinheim (Jan. 63); Sonderschullehrerin Inge Meisel, Bürstadt (März 63); apl. Lehrerin Hildegard Freitag, Ettinghausen (März 63); apl. Lehrerin Pia Geiger, Rüsselsheim (31. 12. 62); apl. Lehrerin Hildegard Rückert, Wixhausen (März 63); Lehrerin Elgin Loos, Bensheim (März 63); apl. Lehrerin Sigrid Zabel, Gräfenhausen (März 63); Lehrer Günther Eichler, Darmstadt (1. 4. 63); apl. Lehrerin Renate Stahr, Offenbach (1. 4. 63); Lehrerin (BaL) Erika Ackermann, Ober-Ramstadt (1. 4. 63); Lehrerin (BaL) Hannelore Dröge, Offenbach (Main) (1. 4. 63); apl. Lehrerin Christa Hartmann, Deutsche Schule Temuco (Chile) (1. 3. 63).

Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschule

ernannt

zum Studienassessor (BaP) Assessor im Lehramt Hansotto Priestaff, Michelstadt (11. 3. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Studienrat (BaP) Reinhard Müller, Gießen (27. 2. 63); Hausmeister Ludwig Sammet, Gießen (5. 3. 63); Baurat i. t. S. Wolfgang Lindenborn, Gießen (14. 3. 63); Studienrat Günter Scholz, Darmstadt (18. 3. 63);

ernannt

zur Fachlehrerin unter Berufung in das (BaP) Werklehrerin i. A. Franziska Dölle, Gießen (12. 3. 63); unter Berufung in das (BaP) zum Fachschuloberlehrer Fachlehrer i. A. Wilhelm Müller, Lauterbach (21. 2. 63); unter Berufung in das BaL zum LOL Lehrerin Hildegard Hinkelammert, Friedberg (1. 3. 63); zum Studienrat z. A. (BaP) Fachklassenleiter i. A. Dr. Heinz Pfaender, Darmstadt (20. 3. 63); Dozent i. A. Hubertus Manthei, Darmstadt (21. 3. 63); zum Studienrat zur Anstellung Dipl.-Physiker Heinrich Peters, Gießen (6. 3. 63); zum Baurat i. t. S. z. A. (BaP) Dozent i. A. Alfred Petersen, Gießen (5. 3. 63); Dozent i. A. Rolf Baldamus, Darmstadt (8. 3. 63);

in den Ruhestand versetzt

Studienrat Karl Deppert, Darmstadt (1. 4. 63); Oberbaurat i. t. S. Dr. Hugo Finkbeiner, Darmstadt (31. 3. 63);

entlassen

Studienrat Helmut Erchinger, Groß-Gerau, (31. 3. 63);

Höhere Schulen

ernannt

zum Studienassessor(in) unter Berufung in das (BaP) die Assessor(in) i. L. Ernst Lederer, Laubach (15. 2. 63); Otto Balsler, Butzbach (1. 2. 63); Oskar Hoppe, Bensheim (9. 3. 63); Gerhard Heckmann, Gießen (6. 2. 63); Wolfgang v. Petersdorff, Seligenstadt (12. 3. 63); Gottfried Rupp, Bensheim (13. 3. 63); Edith Berbecker, Rüsselsheim (12. 3.

63); Friedrich Mengler, Langen (13. 3. 63); Volker Clarius, Nidda (13. 3. 63); Heinrich Hofmann, Darmstadt (14. 3. 63); Günter Gehrke, Neu-Isenburg (13. 3. 63); Horst Dries Langen (13. 3. 63); Horst Lochhaas, Rüsselsheim (19. 3. 63); Rolf Knittel, Offenbach (14. 3. 63); Hannelore Sabiwalsky, Offenbach (13. 3. 63); Godrin Kunkel, Bensheim (19. 3. 63); Erika Pielmann, Bensheim (18. 3. 63); Gerhard Hörl, Viernheim (20. 3. 63); Roswitha Ehrhardt, Waldmichelbach (20. 3. 63); Gerda Schwiedernoch, Bensheim (19. 3. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienräte Konrad Böse, Hungen (12. 3. 63); Gerhard Koch, Bensheim (7. 3. 63); Klaus Pabst, Darmstadt (20. 3. 63);

ernannt

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum/zur Studienrat(rätin) die Studienassessoren(innen) Ilse Gerlach, Echzell (4. 3. 63); Walter Glanzner, Viernheim (4. 3. 63); Karl Rettig, Rimmbach (11. 2. 63); Emanuel Mayer, Darmstadt (22. 2. 63); Anneliese Nagler, Viernheim (4. 3. 63); Giselbert Berger, Rüsselsheim (16. 3. 63); Hans Ohl, Viernheim (7. 3. 63); Werner König, Friedberg (18. 10. 62);

Mit Wirkung vom 1. 4. 1962 hat die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit erhalten Studienrat Manfred König, Gernsheim (20. 3. 63);

entlassen

Studienrätin Dr. Sunhilt Rieckhoff, fr. an der Deutsche Schule Athen (Griechenland) (März 63); Studienrätin (BaL) Hildegard Finger, Bensheim (1. 4. 63);

in den Ruhestand versetzt

Oberschullehrerin Emilie Horn, Groß-Gerau (1. 4. 63); Studienrätin (BaL) Dr. Berta Schäfer, Bensheim (1. 4. 63); die Oberstudienräte Dr. Ludwig Hartmann, Offenbach (1. 4. 63); Dr. Karl Hofmann, Groß-Gerau (1. 4. 63); die Studienräte (BaL) Julius Keim, Dieburg (1. 4. 63); Adolf Biswanger, Büdingen (1. 4. 63); Paul Fichte, Butzbach (1. 4. 63); Franz Haas, Darmstadt (1. 4. 63); die Oberstudienräte (BaL) Rudolf Allmanritter, Darmstadt (1. 4. 63); Dr. Georg Büttenbender, Darmstadt (1. 4. 63); Dr. Theodor Duseberg, Gießen (1. 4. 63); Dr. Heinrich Fuchs, Friedberg (1. 4. 63); Dr. Bernhard Lade, Gießen (1. 4. 63); die Studienräte(in) (BaL) Dr. Auguste Kannengießer, Friedberg (1. 4. 63); Dr. Paul Kester, Bad Nauheim (1. 4. 63); Christian Rausch, Grünberg (1. 4. 63); Dr. Wilhelm Todt, Darmstadt (1. 4. 63); Dr. Karl Wittmann, Darmstadt (1. 4. 63); Techn. Lehrerin (BaL) Else Schneider, Friedberg (1. 4. 63).

Darmstadt, 8. 4. 1963

Der Regierungspräsident

II 1 — 7 1 08 (1)

StAnz. 19/1963, S. 557

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt

zum Staatssekretär Dr. Leonhard Lutz (1. 4. 1963 — BaL); zum Ministerialdirigenten Ministerialrat Günter Stanke (1. 4. 1963 — BaL); zum Hauptamtsgehilfen Verwaltungsangestellter Jakob Doufrain (1. 4. 1963 — BaP).

Wiesbaden, 1. 4. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Z 2 b — 7 0 — 16

StAnz. 19/1963, S. 558

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Regierungspräsident Darmstadt

ernannt

zum Regierungsveterinärassessor (BaP) Tierarzt Dr. Wilhelm Kersten, Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Gießen (6. 3. 1963).

Darmstadt, 18. 4. 1963

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 19/1963, S. 558

Befreiung der Gemeinde Großenritte, Landkreis Kassel, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)

Nach § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 befreie ich hiermit den Gemeindevorstand der Gemeinde Großenritte hinsichtlich der Versorgungsbetriebe (Elektrizitäts- und Wasserwerk) widerruflich von den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes.

Kassel, 27. 3. 1963

Der Regierungspräsident

I/2 b — Az.: 33 1

StAnz. 19/1963, S. 559

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 4. Ergänzungslieferung (November 1962). 140 Seiten Taschenformat. In Schlaufe 2,80 DM.

Grundwerk: Straßenverkehrsrecht/Loseblattausgabe, ergänzt bis November 1962, rd. 680 Seiten. In Plastikordner 9,80 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit der 4. Ergänzungslieferung zur Loseblattausgabe der bekannten roten Textausgabe wird das Werk auf den Stand vom 1. November 1962 gebracht. Einige Änderungen waren notwendig geworden, weil seit dem 1. April 1962 neue Verwaltungsanordnungen des Bundesministers für Verkehr zu den ständig im Wandel begriffenen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts ergangen waren und die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Nichtigkeit des § 49 StVO und des § 71 StVZO (BVerfG Urt. v. 3. 7. 62 — BGBl. I S. 452) entsprechende Hinweise bei diesen Bestimmungen notwendig machten. Eingefügt wurden die am 30. 8. 62 erlassene Freistellungs-VO (BGBl. I S. 601) und die am 17. 7. 62 erlassene Sechste AusnahmeVO zur StVZO (BGBl. I S. 450).

Der überwiegende Teil der Ergänzungslieferung dient jedoch der Aufnahme weiterer Gesetzesvorschriften in die Textausgabe, die bisher hier gefehlt hatten. Es handelt sich um den noch gültigen § 11 der DVO GüKG vom 27. 3. 36, der die Kennzeichnung der Fahrzeuge des Güternahverkehrs regelt, und das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. 3. 51 (BGBl. I S. 157), außerdem die VO über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen vom 26. 6. 56 (BGBl. I S. 632) und das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUNFG) vom 18. 5. 61, das, von der Verkehrspolizei aber nicht der Statistik sehr bedauert, immer noch eine Meldepflicht für Bagatelunfälle (auf leichtere Übertretungen beruhende Sachschadensfälle bis 500 DM Schaden je Unfall) enthält. Begrüßenswert ist auch die Aufnahme des § 12 RPolKostG vom 29. 4. 49 und des Art. 14 seiner DVO, zweier Bestimmungen, die für die Kostenregelung bei der Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen außerordentlich wichtig sind und in dieser Fassung trotz Änderungsbestrebungen des Bundesministers für Verkehr noch einige Zeit in Kraft bleiben werden. Zwar sind sie seinerzeit für Hessen durch § 6 des Hess. Gesetzes zur Regelung der Polizeikosten vom 6. 7. 49 (GVBl. S. 87) als nicht mehr anwendbar bezeichnet worden, dies aber wohl mehr versehentlich, da es sich um eine kraft Sachzusammenhangs bundesrechtliche Materie handelt, die der Landesgesetzgeber aufzuheben nicht befugt war.

Bei Durchsicht der Ergänzungsblätter muß man feststellen, daß der Verlag auch überlieferte Fehler beibehalten hat. So hält sich wacker in der Anmerkung zu § 41 StVZO die selbsttätig haftabhängige Bremsanlage, obwohl sie nach der Verlautbarung im Verkehrsblatt 1962 S. 89 richtigerweise als „selbsttätig — lastabhängig“ zu bezeichnen ist. Zu bedauern ist auch in einigen wenigen Fällen die mangelnde Gründlichkeit in der Auswahl der Verwaltungsanordnungen des BMV. So fehlt z. B. zu den Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen die Verlautbarung im Verkehrsblatt 1962 S. 539. Jedoch handelt es sich hierbei angesichts der unbestrittenen Vorzüge und Brauchbarkeit der Textausgabe nur um Randerscheinungen, die den Wert der Gesetzessammlung als stets greifbares Hilfsmittel gerade für die Verwaltung und die Verkehrspolizei keineswegs schmälern können.

Oberregierungsrat Roth

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz). Textausgabe mit Hinweisen und Anmerkungen, bearbeitet von Oberregierungsgewerberater Rudolf Gasteiger, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, 2. Auflage 1963, Umfang 102 Seiten DIN A 5, kartoniert, Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Die Notwendigkeit einer 2. Auflage der Textausgabe, deren 1. Auflage ebenfalls an dieser Stelle besprochen worden ist, ergab sich vor allem im Hinblick auf die zahlreichen inzwischen ergangenen Ausführungsvorschriften des Bundes und der Länder und das Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 449), die im Anhang abgedruckt wurden. Daneben sind in diese Ausgabe zusätzlich weitere Gesetze und Verordnungen, die den Jugendarbeitsschutz berühren bzw. ergänzen, auszugsweise in den Anhang aufgenommen worden, so z. B. Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des Gesetzes über den Ladenschluß, des Heimarbeitsgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. An Umfang hat deshalb auch die Neuauflage, die nach dem Stand vom Januar 1963 erstellt wurde, um das Doppelte zugenommen.

Diese übersichtliche Zusammenfassung der für das Gebiet des Jugendarbeitsschutzes in Betracht kommenden Bestimmungen macht die Textausgabe zu einem brauchbaren Arbeitsmittel für den Praktiker.

Oberregierungsrat Stenzel

Patentgesetz — Gebrauchsmustergesetz — Patentanwaltsgesetz mit den ergänzenden Vorschriften. Kurzkomentar. Begründet von Dr. Georg Benkard (†) fortgeführt von Dr. Hans Bock, Bundesrichter, Dr. Otto Löscher, Bundesrichter, und Werner Ballhaus, Senatsrat beim Bundespatentgericht. 4. neugestaltete Auflage. 1963. XXXI, 1481 Seiten 8°. In Leinen 78,— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Kommentar von Benkard hat sich seit langem so bewährt, daß er keiner besonderen Empfehlung mehr bedarf. Er galt von jeher als ein zuverlässiger Ratgeber in Einzelfragen des gewerblichen Rechtsschutzes. Nach dem Tod von Benkard haben drei bewährte und auf diesem Gebiete besonders erfahrene Richter es übernommen, das Werk Benkards fortzuführen.

Die nun vorliegende 4. Auflage erfüllt voll die hohen Erwartungen, die man an einen solchen Kommentar stellen darf. Nicht nur sind die neuen Bestimmungen, die durch das sog. 6. Überleitungsgesetz in das Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz eingefügt worden sind, eingehend behandelt, sondern auch die Erläuterungen zu den übrigen Bestimmungen des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Patentanwaltsgesetzes sind unter besonderer Berücksichtigung der nach 1955 ergangenen umfangreichen Rechtsprechung und der neuen Erkenntnisse der Rechtslehre auf den neuesten Stand gebracht worden.

Im Anhang der 4. Auflage finden wir sämtliche Bestimmungen, die für die Praxis bedeutsam sind, wie Anmeldebestimmungen und Merkblätter, die Verordnung über das Deutsche Patentamt, das Verwaltungszustellungsgesetz, die kostenrechtlichen Vorschriften, in der geltenden Fassung. Aus dem umfangreichen Überleitungs- und Übergangsrecht sind alle Bestimmungen, die noch von Bedeutung sind, abgedruckt, insbesondere auch das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Der Anhang enthält schließlich die einschlägigen internationalen Übereinkommen, u. a. die Londoner und Lissaboner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in deutscher und französischer Sprache.

Oberregierungsrat Dr. Volmer

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Gerichtsangelegenheiten

1269 Aufgebote

F 1'63 — **Aufgebot:** Der Bundesbahn-oberbeschaffner Johannes Schuch in Niederaula, Krs. Hersfeld, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Niederaula, Band 33, Blatt 1142, eingetragenen und in Niederaula belegenen Grundstücks Flur Nr. 4, Flurstück 18, Acker, Am Hängeberg, mit 5,03 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragene bisherige Eigentümerin, Ehefrau Johannes Bickel, Elisabeth geb. Schüler in Niederaula, ist vor dem Jahre 1900 nach Amerika ausgewandert und unbekanntes Aufenthalts geblieben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Juni 1963 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 25. 4. 1963 **Amtsgericht**

1270

F 2'63: Durch **Ausschlußurteil** vom 2. Mai 1963 ist der Eigentümer des im Grundbuch von Borken, Blatt 999, auf den Namen des Landwirts Georg Waßmuth, Borken, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Borken, Flur 3, Flurstück 24, Ackerland, Das Blümlingsfeld, Größe 22,76 Ar, mit seinen Rechten ausgeschlossen worden.

Borken (Bez. Kassel), 2. 5. 1963

Amtsgericht

1271

F 2/1962 — **Kraftloserklärung:** Der Grundschuldbrief über die auf dem im Grundbuch von Birkenau, Band 20, Blatt Nr. 1086, verzeichneten Grundstücke in Abt. III Nr. 3 für die Spar- und Darlehenskasse EGmbH in Birkenau, jetzt Spar- und Darlehenskasse EGmbH in Reisen als Rechtsnachfolgerin, eingetragene Grundschuld von Dreitausendfünfhundert Feingoldmark nebst 6 v. H. Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürth (Odenw.), 17. 4. 1963 **Amtsgericht**

1272

F 3'62 — **Kraftloserklärung:** Die Hypotheken- und Grundschuldbriefe von folgenden der im Grundbuch von Birkenau, Band 11, Blatt 696, auf dem dort verzeichneten Grundstück in Abt. III Nr. 1 bis 4 eingetragenen Hypotheken und Grundschulden nämlich:

1. Hypothek über 677 GM (i. W. sechshundertsiebenundsiebzig GM) nebst 4½ v. H. Zinsen für die Bezirksparkasse Heppenheim a. d. B.

2. Hypothek über 3000 GM (i. W. dreitausend Goldmark) nebst Zinsen zu 7,2 v. H. und 0,8 v. H. Tilgungsbeitrag für die Hess. Handwerker-Zentralgenossenschaft, Gemeinnützige Aktiengesellschaft in Darmstadt.

3. Grundschuld über 3000 GM (i. W. dreitausend Goldmark) mit Zinsen zu 8 v. H.

für die Grundstückseigentümer Schreinermeister Michael Bauer, Vierter in Birkenau, und Ehefrau Maria Elisabetha, geb. Hamm, diesen als Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft zustehend.

4. Grundschuld über 1000 GM (i. W. eintausend Goldmark) mit Zinsen zu 8 v. H. für die unter 3. genannten Grundstückseigentümer.

werden für kraftlos erklärt.

Fürth (Odenw.), 10. 4. 1963 **Amtsgericht**

1273 Aufgebot

F 10'63: Die Frau Alma Fischer, geb. Steinberger, Kempfenbrunn, Mühlgasse Nr. 78, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band X, Artikel 2a, auf den Namen der Margaretha Häuser, geb. Steinberger, in Kempfenbrunn, eingetragenen Grundstücke,

Flur F, Flurst. 409, Grünland und Unland, Am Dachsberg, 6,55 Ar groß, und

Flur G, Flurstück 72, Ackerland und Grünland, Im unteren Tal, 11,66 Ar groß, beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die Grundstücke spätestens in dem auf Mittwoch, den 10. Juli 1963 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 24. 4. 1963 **Amtsgericht**

1274

F 4'63 — **Aufgebot:** Frau Elisabeth Beyer, geb. Wolf, Kempfenbrunn, Haus Nr. 61¼, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band XI, Artikel 369, auf den Namen der Kinder des Johann Heinrich Buchhold III, a) Johannes Buchhold, b) Susanne Katharina Buchhold, c) Conrad Heinrich Buchhold, d) Magdalena Buchhold, e) Elisabeth Buchhold, f) Heinrich Buchhold, eingetragenen Grundstücke, Flur K, Flurst. 112, Ackerland und Unland, Unter dem Röderweg, 13,55 Ar groß, und Flur H, Flurstück 43, Grünland, Am Bohfeld, 0,99 Ar groß, beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die Grundstücke spätestens in dem auf Mittwoch, den 10. Juli 1963 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 24. 4. 1963 **Amtsgericht**

1275

F 6'63 — **Aufgebot:** Die Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Frankfurt am Main EGmbH, in Frankfurt am Main, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes zu der am 24. 7. 1961 im Grundbuch von Haitz, Band 17, Blatt 600, Abt. III Nr. 2, eingetragenen Grundschuld über 8000 DM verzinslich mit 7,5% jährlich seit dem 1. 8. 1961

zugunsten der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse Frankfurt (Main) EGmbH in Frankfurt (Main), beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde spätestens in dem auf Mittwoch, den 16. Oktober 1963 um 9 Uhr, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 22. 4. 1963 **Amtsgericht**

1276

3 F 4'62: Durch **Ausschlußurteil** des Amtsgerichts Offenbach (Main), Abt. 3, vom 24. April 1963 wurde der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 47, Blatt VII 1083 in Abt. III unter Nr. 5 eingetragene Grundschuld von 1500,— DM nebst 10 v. H. Jahreszinsen zugunsten der Städt. Sparkasse Offenbach (Main) für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 29. 4. 1963

Amtsgericht — Abt. 3

1277 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 813 — 29. 4. 1963: Gustav Günter Helmut Alvermann und Edith Luise, geb. Bosch, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 2. November 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Nauheim

1278

Neueintragung

GR 173 A — 19. April 1963: Kraftfahrzeugmeister Rolf Neidhardt und Friseurmeisterin Rita Neidhardt, geb. Herrmann, in Bad Vilbel.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Februar 1963 ist für die Ehe Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Vilbel

1279

Neueintragung

GR 769 — 25. 4. 1963: Der Schriftzeichner Hans Dieter Jost und seine Ehefrau Sonja, geb. Reimund, beide in Elmshausen, haben durch Vertrag vom 11. März 1963 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bensheim

1280

GR 985 — 4. April 1963: Die Eheleute Alfred Heusel, Ingenieur in Darmstadt, und Edelgard, geb. Fülling, haben durch Vertrag vom 28. Februar 1963 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

1281

6 GR 468 — 23. 4. 1963: Kaufmann Karl Bernd Kratzenberg und Ehefrau Ingeborg, geb. Heinemann, Eschwege, Schleisenstraße 31.

Durch notariellen Ehevertrag vom 6. 3. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Eschwege

1282

5 GR 1116 — 16. 4. 1963: Alfons Schwarz, Reservelokführer in Niesig, Kreis Fulda, und Waltraud, geb. Machens.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1117 — 22. 4. 1963: Theodor Philipp Schnell, Straßenbauarbeiter in Giesel, Kreis Fulda, und Paula, geb. Bellinger.

Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Die Gütergemeinschaft wird vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

1283**Neueintragungen**

2 GR 1865 — 19. 4. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Verwaltungsangestellter Heinrich Hettche II, wohnhaft in Treis an der Lumda, und Anna, geb. Becker, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 3. April 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes soll beiden Ehegatten gemeinsam zustehen.

2 GR 1866 — 23. 4. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Gastwirt Walter Wolfgang Erich Koschmieder, wohnhaft in Gießen, und Henriette, geb. Ernst, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 28. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Gießen

1284

5 GR 205: Die Eheleute Herr Philipp Friedrich Steffan 5., Bademeister, Lampertheim, Krimhildenstraße 11, und dessen Ehefrau Else Anna Wilhelmine Stefan, geb. Baumbach, Bademeisterin, wohnhaft daselbst, haben durch Vertrag vom 18. 2. 1963 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung erfolgt gemeinschaftlich.

Lampertheim, 8. 4. 1963 **Amtsgericht**

1285

5 GR 205 A: Die Eheleute Diplom-Ingenieur Dr. h. c. Karel Sehrig und seine Ehefrau Lieselotte Sehrig-Hübsch, geb. Hübsch, beide wohnhaft in Viernheim, Eichenstraße 2, haben durch Vertrag vom 3. 8. 1962 Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 8. 4. 1963 **Amtsgericht**

1286

GR IV Nr. 16 — Bezeichnung der Ehegatten: Willi Fleck, Landwirt, wohnhaft in Langen-Brombach, und Gertrud Elise Paula, geb. Schneider.

Durch notariellen Ehevertrag vom 1. 3. 1963 ist die bestehende Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

Michelstadt, 22. 4. 1963 **Amtsgericht**

1287**Neueintragung**

GR 700 — 30. 4. 1963: Martin Ibe, Kaufmann, und Edith, geb. Sundermann, beide wohnhaft in Marburg, Frankfurter Straße Nr. 4a.

Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1963 ist unter Ausschluß der Zugewinnungsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

1288**Neueintragung**

GR 122: Ehegatten Klaus Jökel, Bauingenieur, und Hella, geb. Leopold, in Schlüchtern.

Durch Vertrag vom 9. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 26. 4. 1963 **Amtsgericht**

1289

GR 4 Bd. III — 24. April 1963: Durch notariellen Vertrag vom 16. 3. 1963 haben die Eheleute Kaufmann Hans Werner Noa und Ehefrau Elisabeth, geb. Kaiser, beide wohnhaft in Schlitz, Kreis Lauterbach (Hessen), eheliche Gütergemeinschaft vereinbart, unter gleichzeitiger Erklärung der Firma Heinrich Kaiser II., Inh. Werner Noack, Schlitz, zum Vorbehaltsgut des Ehemannes.

Schlitz (Hessen), 24. 4. 1963

**Amtsgericht Lauterbach,
Zweigstelle Schlitz**

1290

GR 2482 A — 4. 4. 1963: Eheleute Buchdrucker und Zeitungsverleger Gustav Rippl, und Charlotte, geb. Lippmann, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2483 A — 4. 4. 1963: Eheleute Kaufmann Dieter Beer und Sigrid, geb. Börner in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2484 A — 5. 4. 1963: Eheleute Kaufmann Otto Herkner und Karola, geb. Kromann, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 9. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2486 A — 2. 5. 1963: Eheleute Elektromeister Heinrich Bös und Edith, geb. Kuck, in Wiesbaden-Schierstein.

Durch Ehevertrag vom 8. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2487 A — 2. 5. 1963: Eheleute Arbeiter Walter Wahl und Hildegard, geb. Hentze, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 18. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wiesbaden

**1291 Handelsregister
Bekanntmachung**

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 4. 1963 — Urkundenrolle Nr. 145/63 des Notars Karl Theo Steffen in Marburg (Lahn) ist das Stammkapital der Gesellschaft von 252 000,— DM auf 102 000,— DM herabgesetzt worden.

Gemäß § 58 GmbH-Gesetz fordern wir alle evtl. Gläubiger der Gesellschaft auf, sich bei uns zu melden und uns mitzuteilen, ob sie der Herabsetzung zustimmen oder wegen ihrer Ansprüche Befriedigung verlangen.

Die Bekanntgabe erfolgt aus förmlichen Gründen des GmbH-Gesetzes. Nach unseren Buchunterlagen sind Gläubiger nicht vorhanden.

Marburg (Lahn), 18. 4. 1963

**Stephan Niderehe & Sohn GmbH
Marburg (Lahn)
gez. Heinz Noll
Geschäftsführer**

1292 Musterschutzregister**Neueintragung**

MR 93: In das Musterregister wurde eingetragen:

Firma A. u. M. Dölling KG in Hungen. 4 Dessinabschnitte für Autoschonbezüge und Autodecken, deren optische und geschmackliche Wirkung durch farbige Längsstreifen, zwischen denen vor allem ein Lurex-Faden eingeschossen ist, erzielt wird. Flächenzeugnis. Schutzfrist: 3 Jahre. Die Anmeldung ist am 13. 4. 1963 um 14 Uhr erfolgt.

Nidda, 29. 4. 1963 **Amtsgericht**

1293 Vereinsregister

6 VR 184 — 25. 4. 1963: Kleinkaliberschützenverein Bischhausen in Bischhausen.

6 VR 185 — 25. 4. 1963: Spiel- und Sportverein Rambach 1960 in Rambach.

Amtsgericht Eschwege

1294

5 VR 90: Siedlergemeinschaft e. V. mit Sitz in Viernheim.

Lampertheim, 6. 3. 1963 **Amtsgericht**

1295**Neueintragungen**

VR 941 — 1. 4. 1963: Christophorus-Verein Wiesbaden-Schierstein.

VR 942 — 3. 4. 1963: Deutsche UFO/JFO Studiengemeinschaft. (DUJST) Zentrale Wiesbaden-Schierstein.

VR 944 — 2. 5. 1963: Verein der Hundefreunde Mainz-Kostheim.

VR 945 — 2. 5. 1963: Sportclub Gräselberg 1963 in Wiesbaden-Biebrich.

Wiesbaden, 2. 5. 1963 **Amtsgericht**

1296 Vergleiche — Konkurse

1 VN 1/63: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen

1. Der Firma Dr. Erich Asendorf, Abwassertechnik KG, in Bad Homburg v. d. H., Gluckensteinweg 20,

2. des Dipl.-Chemikers Dr. Erich Asendorf, Inhabers der Firma Dr. Erich Asendorf, Abwassertechnik, in Bad Homburg v. d. H., Höllsteinstraße 74,

wird nach § 99 Vergleichsordnung eingestellt, da die Vergleichsschuldner den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens in zulässiger Weise zurückgenommen haben.

Bad Homburg v. d. H., 26. 4. 1963

Amtsgericht

1297

1 Na 10/63 — **Anschlußkonkurs**: Über das Vermögen 1. der Firma Dr. Erich Asendorf, Abwassertechnik KG, in Bad Homburg v. d. H., Gluckensteinweg 20, 2. des Dipl.-Chemikers Dr. Erich Asendorf, Inhabers der Firma Dr. Erich Asendorf, Abwassertechnik, in Bad Homburg vor der Höhe, Höllsteinstraße 74, wird heute, am 26. April 1963 um 11.48 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet, da die Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach § 99 VerglO zurückgenommen haben (§ 101 VerglO).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Brandstädter in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 89.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 5. 1963 beim Gericht anzumelden und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 10. Mai 1963 um 11 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 31. Mai 1963 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20—22, 2. Stockwerk, Zimmer 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Mai 1963 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 26. 4. 1963

Amtsgericht

1298

4 N 23/62: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. September 1962 in Bensheim verstorbenen, zuletzt in Fehlheim wohnhaft gewesenen Maurers Josef Konrad Brunnengräber ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 24. 4. 1963

Amtsgericht

1299

81 N 130/62: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 17. 12. 1961 in Frankfurt/Main verstorbenen Kaufmanns Bernhard Englender, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Gartenstraße 145, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Abteilung 81 — in Frankfurt am Main (AZ) 81 N 130/62 niedergelegt worden.

Es ist ein Massebestand von 6669,15 Deutsche Mark verfügbar. Hiervon gehen noch die Kosten des Verfahrens ab.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt: a) bevorrechtigte Forderungen bestehen nicht, b) nicht bevorrechtigte Forderungen: 1. bereits anerkannter Betrag 53 244,28 DM; 2. im Schlußtermin noch anzuerkennender Betrag 124 847,46 DM, insgesamt 178 091,74 Deutsche Mark.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1963

Der Konkursverwalter

Dr. Martin Gur-Guttman

1300

81 N 76/63 — Konkursverfahren: Über das Inlandsvermögen der Firma Success Motivation Institute S.A., Genf (Schweiz), mit Niederlassung in Frankfurt (Main), Niddastraße 42—44, wird heute, am 29. 4. 1963 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. Krupke, Frankfurt (Main), Schillerstraße Nr. 15—17, Telefon 29 23 87.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 6. 1963 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag, anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursord-

nung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 14. Juni 1963 um 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 28. Juni 1963 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stockwerk, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1963 anzeigen. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet. Zur Hinterlegungsstelle wird die Commerzbank Frankfurt (Main) bestimmt.

Frankfurt (Main), 29. 4. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

1301

81 N 115/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Katja Horn u. Co., GmbH, Frankfurt (Main), Zeil 115—117 und Kaiserstraße 47, mit Niederlassung in Mannheim, H 1, 5 und Wiesbaden, Wilhelmstraße 52, wird heute, am 30. April 1963 um 15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt H. W. Nauemann, Frankfurt (Main), Schäfergasse 18, Tel.: 25776.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1963 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 31. Mai 1963 um 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Juni 1963 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, II. Stock, Zimmer 215.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1963 anzeigen.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

1302

Beschluß

81 N 280/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Münzberger, Bautenschutz, Frankfurt (Main), Musikantenweg 74, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 7. Juni 1963 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 800,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 23,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 29. 4. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

1303

Beschluß

81 N 57/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Werner Jakob, Inhaber der Wäscherei A. Bögelein, Frankfurt (Main), Friedberger Landstraße Nr. 100, ist gem. § 204 KO eingestellt. Vergütung des Verwalters: 200,— DM.

Frankfurt (Main), 24. 4. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

1304

81 N 113/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragenen Vereins Glaube und Tat, mit Verwaltung Frankfurt (Main), Rheinstraße 19, wird heute, am 30. April 1963 um 14 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. W. Schaaf, Frankfurt (Main), Niederrad, Hahnstraße 30, Tel.: 673357.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1963 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. Juni 1963, 10.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 28. Juni 1963, um 11 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, II. Stock, Zimmer 215.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1963 anzeigen.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

1305

Beschluß

81 N 83/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heyo Michaelen, Frankfurt (Main)-Griesheim, Elektronstraße 69, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 7. Juni 1963 um 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude Große Friedberger Straße 7—11, 5. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Ffm., wird auf 3000,— DM, seine Auslagen werden auf 55,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 29. 4. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

1306

81 N 47/62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 31. 8. 1960 in Frankfurt (Main) verstorbenen Alfred Friedrich Sigismund Walther soll auf die mit 29 247,77 DM festgestellten Forderungen ohne Vorrecht eine Abschlagsquote von 12 064,70 DM (41,25 v. H.) ausgeschüttet werden.

Ein Verzeichnis der berücksichtigten Forderungen ist am 29. 4. 1963 gem. § 151 KO auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt worden.
Frankfurt (Main), 29. 4. 1963
Oeder Weg 44

Der Konkursverwalter
Engelmann, Rechtsanwalt

1307

81 N 280/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Münzberger, Bautenschutz, Frankfurt (Main), Musikantenweg 74, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 2109,45 DM einschließlich des geleisteten Vorschusses von 1000,— DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind 14 213,51 DM bevorrechtigte Forderungen gem. § 61,1 KO und 74 675,99 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung — auf.

Frankfurt (Main), 2. 5. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Albin Fritsch,
Rechtsanwalt und Notar

1308

N 3/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jesberger Polstermöbel-Werkstätten, Inh. Waldemar Oehm in Jesberg (Bez. Kassel), soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Zu berücksichtigen sind 1 312 324,38 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen. Verfügbar sind 68 566,30 DM = 5%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Borken (Bez. Kassel) zur Einsicht durch die Beteiligten niedergelegt.

Homburg (Bez. Kassel), 2. 5. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Dowie, Rechtsanwalt

1309

50 N 17/61: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Döring, Kassel-Wilhelmshöhe, Brasselsbergstraße 14, Inhaber der eingetragenen Firma Herbert Döring, Früchte-Import und Großhandel, Kassel, Untere Karlstraße 14, Filialen in Göttingen und Bebra, ist durch Beschluß vom 26. April 1963 aufgehoben worden.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 242,— DM, die Auslagen sind auf 9,— DM festgesetzt.

Kassel, 26. 4. 1963

Amtsgericht

1310**Beschluß**

7 VN 1/63 — Vergleichsverfahren: Die Firma Paul Schnitzler u. Co., KG, Schirmfabrik in Marburg (Lahn), Schwanallee 44, vertreten durch den Kaufmann Heinz Küpper, hat durch einen am 29. April 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerbevollmächtigte Anton Stau, Mar-

burg (Lahn), Schwanallee 44, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Alle Eingaben sind zweifach zu fertigen.
Marburg (Lahn), 2. 5. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

1311

5 N 12/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Habes GmbH Bekleidungswerkstätten in Sprendlingen (Aktenzeichen 5 N 12/60 des Amtsgerichts Langen), soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 713,50 DM.

Hieraus sind zu berücksichtigen 713,50 Deutsche Mark bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle der Abteilung 5 des Amtsgerichts Langen ausgelegt.

Sprendlingen, 2. 5. 1963

Der Konkursverwalter
Haischmann, Rechtsanwalt

1312

Im Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Philipp Kessler, Wiesbaden-Bierstadt, Käthe-Kollwitz-Straße 7, soll eine Abschlagsverteilung von 10% erfolgen. Verfügbar sind 2200,— DM. Zu berücksichtigen sind 17 937,64 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist in der Geschäftsstelle 62 des Amtsgerichts Wiesbaden niedergelegt.

Wiesbaden, 26. 4. 1963

Der Konkursverwalter
Schwintzer,
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1313

2 K 9/62: Die im Grundbuch von Gembeck, Band 3, Blatt 69, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gembeck, Flur 6, Flurstück 10, Lieg.-B. 68, Ackerland, An Koppen Hege, 25,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gembeck, Flur 4, Flurstück 98/40, Hof- und Gebäudefläche,

Am Teichlande (Haus Nr. 49), 3,43 Ar, lfd. Nr. 10, Gemarkung Gembeck, Flur 4, Flurstück 41/2, Hofraum, 5,51 Ar, Gartenland, Am Teichlande, 8,64 Ar,

sollen am 21. Juni 1963 um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Heinrich Wäger in Gembeck.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) lfd. Nr. 5: 1600,— DM, b) lfd. Nr. 9: 26 000,— Deutsche Mark, c) lfd. Nr. 10: 6000,— DM.

Gegen die Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses die sofortige Beschwerde erheben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 8. 4. 1963

Amtsgericht

1314

K 10/62: Das im Grundbuch von Verna, Band 21, Blatt 625, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Verna, Flur 3, Flurstück 27/6, Hof- und Gebäudefläche, An der Flachsroste 13, Größe 7,14 Ar,

soll am 4. Juli 1963 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bergmann Martin Rudolf Friedrich, b) dessen Ehefrau Katharina Elisabeth Friedrich, geb. Marschall, beide in Verna, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks beträgt 37 513 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 10. 4. 1963

Amtsgericht

1315

K 4/63: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 17, Blatt 1602, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 17, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Groß-Zimmerner Straße Nr. 34, Größe 32,45 Ar,

soll am 22. Juli 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 27, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helga Jerutka, kfm. Angestellte in Dieburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 470,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 29. 4. 1963

Amtsgericht

1316

61 K 31/62: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 35, Blatt 2061, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Flurstück 140/1, Hof- und Gebäudefläche,

Heinrichstraße 33, Größe 4,61 Ar, Schätzwert des Gesamtgrundstückes: 29 700 DM, soll am Donnerstag, dem 27. Juni 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Heinz Klinger, Weißbinder, Weiterstadt, Heinrichstraße 33, b) Wilma Klinger, geb. Dietz, Ehefrau, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 4. 1963 **Amtsgericht**

1317

84 K 93/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Soden des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 33, Blatt 810, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Soden, Flur 25, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Dachbergstraße 26, Größe 15,51 Ar, am 10. Juli 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dezember 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Maschinenformer Otto Hachenburger zu $\frac{1}{2}$, b) dessen Ehefrau Maria Hachenburger, geb. Rehwald, zu $\frac{1}{2}$, beide in Bad Soden/Taunus.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 265 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 4. 1963 **Amtsgericht — Abt. 34**

1318

84 K 87/62: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 76, Blatt 2983, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur J, Flurstück 1143/42, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Speyer-Straße 13, Größe 2,72 Ar, am 4. Juli 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7—11, Zimmer 215 (2. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. November 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Anna Roth, geb. Rottau, in Frankfurt (Main), b) Ehefrau Margarete Freyer, geb. Rottau, daselbst, c) Ehefrau Katharina Schmitt, geb. Rottau, daselbst, d) Margarete Rottau, geb. 1. 2. 1922 in Würzburg, e) Hans Rottau, geb. 1. 9. 1926 in Würzburg, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 24. 4. 1963 **Amtsgericht — Abt. 34**

1319

5 K 33/61: Die im Grundbuch von Hauswurz, Bezirk Fulda, Band 13, Blatt 327, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hauswurz, Fl. A, Flurstück 458/107, Lieg.-B. 89, Geb.-B. 94, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg Nr. 88, Größe 1,64 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hauswurz, Fl. A, Flurstück 457/106, Hofraum, daselbst, 3,90 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hauswurz, Fl. C, Flurstück 109, Grünland, Am Rödgen, 7,24 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hauswurz, Fl. E, Flurstück 143/57, Ackerland, Am Einfelskuppel, 12,89 Ar;

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hauswurz, Fl. E, Flurstück 144/57, Ackerland, daselbst, 5,48 Ar; Hutung, daselbst, 4,30 Ar;

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hauswurz, Fl. F, Flurstück 158, Ackerland, Am Steinhauk, 3,75 Ar;

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hauswurz, Fl. F, Flurstück 159, Grünland, daselbst, 3,45 Ar;

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hauswurz, Fl. H, Flurstück 17, Grünland, Am Brandloser Berg, 7,56 Ar;

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hauswurz, Fl. H, Flurstück 185, Grünland, Am Kohlberg, 28,00 Ar;

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hauswurz, Flur H, Flurstück 186, Grünland, Am Kohlberg, 9,94 Ar;

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hauswurz, Flur H, Flurstück 187, Grünland, Am Kohlberg, 7,56 Ar;

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hauswurz, Flur J, Flurstück 244, Grünland, Die Kreuzäcker, 7,56 Ar;

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hauswurz, Flur K, Flurstück 27, Ackerland, Am Hellberg, 16,23 Ar;

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hauswurz, Flur F, Flurstück 151, Ackerland, Am Steinhauk, 7,87 Ar;

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hauswurz, Flur F, Flurstück 152, Grünland, daselbst, 9,94 Ar;

sollen am 3. Juli 1963 um 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts (Z), Neuhofer, Hattenhöfer Straße 12, Zimmer 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Dezember 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Frieda Möller, geborene Storch, in Niederkalbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 19. 4. 1963 **Amtsgericht**

1320

5 K 37/61: Das im Grundbuch von Poppenhausen, Bezirk Fulda, Band 10, Blatt Nr. 296, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Poppenhausen, Flur Nr. 4, Flurstück 48, Lieg.-B. 85, Geb.-B. 75, Hof- und Gebäudefläche, Ebersberger Straße 7, Größe 3,11 Ar,

soll am 7. August 1963 um 9.30 Uhr, in Poppenhausen, Bürgermeisteramt, v.-Steinrückplatz Nr. 1, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgergeselle Ferdinand Mihm aus Poppenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 26. 4. 1963 **Amtsgericht**

1321

Beschluß

K 9/62: Das im Grundbuch von Wommelshausen, Band 7, Blatt 241, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wommelshausen, Flur 9, Flurstück 96 33, Holzung, In der Steinheck, 95,66 Ar,

soll am 3. Juli 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Str. Nr. 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schlossers Karl Seitz, Antonie Seitz, geb. Bastian, in Endbach-Hütte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 29. 4. 1963 **Amtsgericht**

1322

6 K 32/61: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 14, Blatt 1141, eingetragene Grundstück,

Nr. 11, Gemarkung Mörfelden, Flur I, Flurstück 1233 2, Hof- und Gebäudefläche, Wingertfeldstraße 5, Größe 2,41 Ar (Schätzwert: 30 000 DM),

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1963 um 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Mörfelden, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Oktober 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jakob Becker der Vierte in Mörfelden.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 30. 4. 1963 **Amtsgericht**

1323

K 24/62: Die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 70, Blatt 2628, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur G I, Flurstück 262 1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 3, Größe 2,61 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Gelnhausen, Flur B II, Flurstück 357/1, Ackerland, Leinwebers Berg, 28,06 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Gelnhausen, Flur B II, Flurstück 363 1, Ackerland, Leinwebers Berg, 19,01 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Gelnhausen, Flur C I, Flurstück 56/12, Gartenland, Wilhelm-Schöffer-Straße, 7,36 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. Juli 1963 um 10 Uhr, in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schüßler, Karl-Heinz, b) Nix, Christine Therese Elise, geb. Seibig, c) Schüßler, Anna Maria Therese, geb. Seibig, alle wohnhaft in Gelnhausen — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück Nr. 1 auf 40 000 DM, für das Grundstück Nr. 3 auf 3890 DM, für das Grundstück

Nr. 4 auf 3200 DM, für das Grundstück Nr. 5 auf 9430 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 25. 4. 1963 **Amtsgericht**

1324

K 23/62: Die im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 22, Blatt 217, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 12, Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 1, 1,10 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 12, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 1,23 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. Juli 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Dez. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Martin, geb. Schneider, Neuenhaßlau, Hauptstraße 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für Nr. 1 auf 6780 DM, für Nr. 2 auf 16 080 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 26. 4. 1963 **Amtsgericht**

1325**Beschluß**

K 7/62: Das im Grundbuch von Bad König, Band 15, Blatt 986, eingetragene Grundstück, Gemarkung Bad König,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 604/4, Hof- und Gebäudefläche, Gartenweg 8, 2,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. August 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odenwald), Schulstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1962 (Tag d. Versteigerungsvermerks): Schuldner Jakob Keil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000 Deutsche Mark, wobei von der ortsgewöhnlichen Schätzung ausgegangen wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odenwald), 16. 4. 1963 **Amtsgericht**

1326**Beschluß**

K 1/63: Die im Grundbuch von Bad König, Band 23, Blatt 1304 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad König, Fl. 2, Flurstück 300, Ackerland, In und bei den zwölf Morgen, 7,25 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad König, Fl. 10, Flurstück 121, Grünland, Im Oberdiel, 4,94 Ar, Wald, Im Oberdiel, 0,25 Ar;

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad König, Fl. 10, Flurstück 120, Grünland, Im Oberdiel, 6,65 Ar, Wald, Im Oberdiel, 0,41 Ar;

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad König, Fl. 1, Flurstück 143/1, Hof- und Gebäudefläche, Kimbacher Straße 58, Größe 3,54 Ar;

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad König, Fl. 12, Flurstück 272/1, Ackerland, Die neuen Rosengärten, 3,62 Ar;

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bad König, Fl. 14, Flurstück 447/1, Bauplatz, Am Zieglerberg, 14,14 Ar;

sollen am Dienstag, dem 24. 9. 1963 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), Schulstr. 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Wilhelm Seitz, Bad König, b) dessen Ehefrau Marie Seitz geb. Seibert, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a ZVG Abs. 5 unter Zugrundelegung der ortsgewöhnlichen Schätzung wie folgt festgesetzt: Nr. 2: 500,— DM, Nr. 4: 300,— Deutsche Mark, Nr. 5: 400,— DM, Nr. 8: 60 000,— DM, Nr. 9: 400,— DM, Nr. 10: 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odenwald), 16. 4. 1963 **Amtsgericht**

1327**Beschluß**

K 11/62: Das im Grundbuch von Bebra, Band 59, Blatt 2002, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 8, Flurstück 189/1, Lieg.-B. 1824, Geb.-B. 874, Hof- und Gebäudefläche, Südstraße, 15,39 Ar, soll am 1. Juli 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Untertor Nr. 2, Zimmer 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schneidermeister Georg Bick, b) Schneidermeister Hans Bick, beide in Bebra, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 26. 4. 1963 **Amtsgericht**

1328

51 K 74/61: Der $\frac{1}{12}$ -Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Bergshausen, Band 13, Blatt 412, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 9, Flurstück 59/18, Lieg.-B. 403, Ackerland, Lindenstraße, 6,40 Ar,

soll am 5. Juni 1963 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Dezember 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Dora Günther geb. Wagner in Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 5. 1963 **Amtsgericht**

1329

4 K 13/62: Die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 81, Blatt 3300, und Band 91, Blatt 3713, eingetragenen Grundstücke

Bl. 3300: Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 14, Flurstück 47, Hof- und Gemeindefläche, Oberste Straße, Haus Nr. 447, Größe 1,19 Ar

Bl. 3713: Nr. 8, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 19, Flurstück 254, Grünland, Über der Schießmauer, 20,21 Ar, sollen am 10. Juli 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Großer Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 3300: Friseur Albert Carvey (gen. Corvey) und seine Ehefrau Else geb. Hottenroth in Bad Sooden-Allendorf je zur ideellen Hälfte; Blatt 3713: Ehefrau Anna Elisabeth genannt Else Carvey (gen. Corvey) in Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 16 370,— DM festgesetzt durch Beschluß vom 8. April 1963.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 30. 4. 1963 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften**1330**

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs

Die dem Unternehmen **Harry Meinhardt, Fulda** Walahfridstraße 1, am 18. Juni 1962 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Weidenau nach Neuhof habe ich heute auf den Ort Reichlos, Kreis Lauterbach, erweitert.

Kassel, 12. 3. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—07 B

1331

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs

Dem Unternehmen **Söhrebahn GmbH. Wellerode**, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Eiterhagen nach Kassel — Bettenhausen über Wellerode — Lohfelden (O) bis zum 28. Februar 1971 erteilt.

Kassel, 12. 3. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—07 B

1332**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs**

Dem Unternehmen **Gebrüder Schmitt, Homberg**, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Homberg nach Homberg über Mosheim — Ostheim — Dickershausen bis zum 28. Februar 1971 erteilt.

Kassel, 28. 3. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—07 B

1333**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs**

Dem Unternehmen **Johannes Peter, Bad Hersfeld**, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Raboldshausen nach Fritzlar über Grebenhagen, Remsfeld und Homberg bis zum 28. Februar 1971 erteilt.

Kassel, 1. 4. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—07 B

1334**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs**

Dem Unternehmen **Emil Kiel, Arzell, Kreis Hünfeld**, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Leibolz nach Bad Hersfeld über Eiterfeld — Arzell — Reckrod — Wölf — Mengers — Erdmannsrode — Fischbach/Buchenau — Bodes — Eitra — Sieglos — Oberhaun — Unterhaun bis zum 31. März 1971 erteilt.

Kassel, 29. 3. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02—07 B

1335

Aufforderung: Das Aufbauwerk der Jugend in Deutschland — Gemeinschaft für den freiwilligen, internationalen Arbeitseinsatz e. V. — Marburg an der Lahn, Schulstraße 14 hat die Kraftlosenerklärung des Sparkassenbuches Nr. 15 822 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Marburg, 26. 4. 1963

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

1336

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftlosenerklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Amtsrat Konrad Erb, Bad-Vilbel, das Sparkassenbuch Nr. 12 024, ausgestellt auf den Namen Elise Flohr, geb. Löffler, Elpenrod; 2. Hilde Jüngst, Mücke, das Sparkassenbuch Nr. 9170, ausgestellt auf den Namen Hilde Jüngst, Mücke.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unten bezeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Grünberg (Hessen), 25. 4. 1963

Bezirkssparkasse Grünberg
Der Vorstand

1337 Öffentliche Ausschreibung

Gießen: Die Arbeiten für den Neubau der Spannbetonbrücke über die Antritt bei Ruhlikirchen, Landkreis Alsfeld, im Zuge der Landesstraße 3344, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 285 cbm Erdaushub
- rd. 100 cbm Stahlbeton B 225
- rd. 20 cbm Stahlbeton B 300
- rd. 80 cbm Spannbeton B 450
- rd. 14 t Baustahl St I
- rd. 5,5 t Spannstahl

einschließlich Isolierungsarbeiten sowie Bachsohlenbefestigung.
Bauzeit: 75 Arbeitstage; Baubeginn: 22 Tage nach Zuschlagserteilung.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. Mai 1963 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtig übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen von 5,— DM,

die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. 39312, mit Angabe: „Ausschreibung Brücke Ruhlikirchen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. Mai 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, Zimmer 16.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 6. Juni 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28. Juni 1963.

Gießen, 3. 5. 1963

Hessisches Straßenbauamt
63 b-08-07

1338

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau der Spannbetonbrücke über die Schwalm im Zuge der Kreisstraße Nr. 13 bei km 9,600 in der Ortslage Röllshausen, Kreis Ziegenhain, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- Abbruch der vorhandenen Brücke
- ca. 500 cbm Erdaushub der Fundamente
- ca. 180 lfd. m Ramppfähle
- ca. 320 cbm Stahlbeton
- ca. 13 t Spannstahl sowie ca. 25 t Betonstahl IIIA
- ca. 320 qm Mastfixisolierung
- ca. 180 qm Hartgußasphalt
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis 14. 5. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, mit Angabe: „Ausschreibung für den Neubau der Schwalmbrücke im Zuge der Kreisstraße Nr. 13 in Röllshausen, Kreis Ziegenhain.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 5. 1963 in der Zeit von 10 bis 11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 29. Mai 1963 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

Bad Hersfeld, 29. 4. 1963

Hessisches Straßenbauamt

1339

Dillenburg: Für den Ausbau der Kreisstraße 406 Kinzenbach-Heuchelheim, von km 0,225—km 0,765, sollen u. a. vergeben werden:

- 3500 cbm Erdarbeiten
 - 730 t Hartsteinbrechsand
 - 1700 t Hartsteinsplitt
 - 1550 t Schotter
 - 550 t Brechsandgemisch
 - 3300 qm Asphaltbinder
 - 3400 qm Asphaltfeinbeton
 - 1050 lfd. m Bordsteine
 - 1050 lfd. m Halbrinne
 - 2280 qm bituminöse Fußwegbefestigung einbauen.
- Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 5. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820, mit der Angabe: „Ausbau K 406/Kinzenbach—Heuchelheim“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 8. 5. 1963 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 17. Mai 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Kalendertage.

Dillenburg, 3. 5. 1963

Hess. Straßenbauamt
109 — 63a — 10 — 05

1340

Arolsen: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf der Landesstraße Nr. 3312 zwischen Breuna und Landesgrenze, km 8,500 bis km 13,750, werden hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Es werden u. a. nachstehende Arbeiten anfallen:

- 1 400 t Frostschutzschicht
 - 1 500 qm bituminöser Unterbau
 - 17 300 qm Asphaltbinder
 - 17 600 qm Asphaltfeinbeton
 - dazu erforderliche Nebenarbeiten, wie Rodungsarbeiten, Entwässerungsanlagen usw.
- Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 17. 5. 1963 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Landesstraße 3312.“ Die Ausgabe erfolgt nur im Postversand.

Eröffnung: Am 28. 5. 1963 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist ist der 24. 6. 1963.

Arolsen, 3. 5. 1963

Hessisches Straßenbauamt
B 1/61e — 04 — 05

1341

Bei der Stadt Bad Nauheim (Heilbad, 14 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist

die Stelle des Leiters der kommunalen Polizei

wegen Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand neu zu besetzen.

Gefordert wird der erfolgreiche Abschluß eines Polizeikommissaranwärter-Lehrgangs; Besoldung erfolgt nach A 9 HBesG mit späterer Übernahme nach A 10.

Wegen der besonderen Struktur der Stadt, insbesondere wegen des starken Fremdenverkehrs, obliegt dem Stelleninhaber ein interessantes Aufgabengebiet. Erwünscht ist der Nachweis einer längeren praktischen Erfahrung in leitender Stellung des Polizeivollzugsdienstes.

Bewerbungen mit lückenlosem, handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter dem Kennwort: Bewerbung „Leiter der kommunalen Polizei“ an den Unterzeichner einzureichen.

Schäfer
Bürgermeister

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,- DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

1342

Marburg (Lahn): Das Hessische Straßenbauamt Marburg hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen, die über die erforderlichen Maschinen und Einbaugeräte verfügen, die Verlegung der Bundesstraßen Nr. 253/236 zwischen Battenberg und Rennertshausen im Landkreis Frankenberg (Eder) Straßen-km 15,2 + 68 bis 19,805 und Straßen-km 0,000 bis 2,403 zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- rd. 35 000 cbm Mutterboden
- rd. 400 000 cbm Erdarbeiten
- rd. 90 000 t Frostschutzmaterial
- rd. 90 000 qm Schotterunterbau
- rd. 65 000 qm Fahrbahndecke

sowie sämtliche Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Marburg (Lahn), Ketzlerbach Nr. 11, bis spätestens am 16. Mai 1963 mitzuteilen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Verdingungsunterlagen in Höhe von 20,- DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758.

Eröffnungstermin am 30. Mai 1963 um 11 Uhr im Büro des Hessischen Straßenbauamts Marburg (Lahn), Zimmer 12.

Hessisches Straßenbauamt Marburg (Lahn)
63a — 06 — 05

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien
Vermietungen
Aufbau-Organisation

Hypotheken
Beteiligungen
Geschäftsverkäufe

August May

Bagger- und Raupenbetrieb
Öltankverlegung
Transporte - Sand und Kies

Frankfurt/M. · Arnsburger Str. 5862 · Tel. 435274-494338

Uniformen

für Bedienstete
aller Berufe

Georg Blitz

KLEIN-UMSTADT
Ruf: Groß-Umstadt 288

Dipl.-Ing. Rüd. Grottel

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
FRANKFURT AM MAIN
MONCHENER STR. 12 · RUF: 331412

PLANUNG - BERATUNG
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk · Großflächenmäher
Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel
Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gutbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 6102-8454 Spessartstraße 11 Postfach 362

Gedr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU NOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen

WIESBADEN Fabrikation mod. Leuchten · Einzelhandel in Radio- u. Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 · Fernruf 74324

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,- und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 20 Seiten.

1343

Beim Kreisgesundheitsamt Dieburg (Hessen) ist die Stelle eines

Tuberkulose-Fürsorgearzt

zu besetzen.

Aufgabengebiete:

Tbc-Fürsorge, Auswertung von Schirmbildaufnahmen nach dem Bundesseuchengesetz, Beteiligung an amtsärztlichen Aufgaben.

Vergütung nach Gruppe II BAT.

In der Kreisstadt Dieburg befinden sich Gymnasium, Mittelschule, Kreisberufsschule.

Interessenten mit guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik (Facharztanerkennung für Lungenkrankheiten ist nicht Bedingung) und guter allgemeinärztlicher Ausbildung werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Ausbildungsnachweis, beglaubigte Zeugnisabschriften) an den

Kreisausschuß des Landkreises Dieburg
— Personalamt —
Dieburg, Schloßhof

zu richten.

BEAMTEN-DARLEHEN

ab DM 5000,- für Beamte auf Lebenszeit

- tilgungsfrei
- steuersparend
- ohne Bürgschaft

- 6% Zinsen
- kostenlose Beratung und Vermittlung

KINZER & CO. Abt. 1, 6 Frankfurt a/M., Lindenstraße 5
Postfach 4184, Repräsentanz der „WIRFE, Hamburg

1344

Das Hessische Lehrerfortbildungswerk sucht für sofort

- a) für die Hauptstelle Reinhardswaldschule
1 Regierungssekretär, Besoldungsgruppe A 6,
- b) für die Zweigstelle Frankfurt (Main)
1 Regierungsobersekretär, Besoldungsgruppe A 7.
- c) für die pädagogische Zentralbücherei bei unserer Außenstelle in Kassel
1 Bibliotheksinspektor, Besoldungsgruppe A 9.

Bei den Sekretärstellen handelt es sich um vielseitige Tätigkeiten der allgemeinen Verwaltung und des Haushaltswesens. Hierfür können sich auch Angestellte mit der Verwaltungsprüfung I bewerben.

Bewerbungen sind zu richten an das Hessische Lehrerfortbildungswerk, Hauptstelle Reinhardswaldschule, 3501 Ihringhausen (Kassel).

Stätten gepflegter Gastlichkeit

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 28471-74 Telex 0417-787

Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick auf Rhein, Main und Taunus

Küche für den vornehmsten Geschmack · Erstkl. Weine

Siechen-Bierstuben

Klimatisierte Konferenz- und Gesellschaftsräume
Parkplatz

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 150 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete

Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder,

Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden

Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 26267 u. 29221

HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

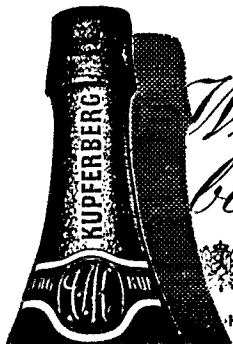
Führendes Haus

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß,

Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen,

Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer

Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847



Wer **KUPFERBERG** wählt
beweist Kultur und Kennerschaft



KUPFERBERG SECT-KELLEREIEN SEIT 1847
HOF-LIEFERANTEN S.M. DES KÜNIGS VON SCHWEDEN

KUPFERBERG GOLD · KUPFERBERG WEISS-GOLD · KUPFERBERG SCHWARZ-GOLD

KUPFERBERG
Der Sect der großen Tradition